

VIII.

**Soziale Aufgaben
der Kirche
in der Schweiz**

Inhalt

Kommissionsbericht	Seite
1 Zur sozialen Situation der schweizerischen Gegenwart	1
2 Der soziale Auftrag — Wesenselement der Kirche	13
3 Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche	17
4 Das soziale Engagement der Kirche in der Schweiz	24
 Entscheidungen und Empfehlungen	
5 Grundlage und Voraussetzung sozialer Tätigkeit der Kirche	29
6 Ausgewählte Problemkreise sozialer Tätigkeit der Kirche	33
6.1 Das Anliegen der Bewusstseinsbildung	33
6.2 Christliche Liebestätigkeit an der Basis der kirchlichen Gemeinschaft, in der Pfarrgemeinde	34
6.3 Die Spezialseelsorge für Menschen in Grenzsituationen des Lebens	35
6.4 Der Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst	35
6.5 Caritativ tätige Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Sozialberufe	36
6.6 Der soziale Aspekt in der Verwendung kirchlicher Finanzen und Güter	36
6.7 Die sozialpolitische Verantwortung der Kirche	37
6.8 Kirchliche Zentralstelle für soziale Tätigkeit	37
6.9 Andere Organisationen	38
7 Beispiele konkreter Möglichkeiten sozialer Tätigkeit der Kirche	38
sozialer Tätigkeit der Kirche	38
7.1 Kinder und Jugendliche	38
7.2 Einsame	39
7.3 Betagte	40
7.4 Kranke	40
7.5 Körperlich und geistig Behinderte	41
7.6 Suchtgefährdete	42
7.7 Straffällige	43
8 Die besondere Verantwortung der Kirche für Fremdarbeiter und Flüchtlinge	43
8.1 Fremdarbeiter	43
8.2 Flüchtlinge	45

Kommissionsbericht

(von der Synode zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben)

Der Sachkommission 8 war die Aufgabe gestellt, den sozialen Aspekt der Kirche in der schweizerischen Gegenwart darzulegen. Es geht im Kommissionsbericht darum, einerseits über die soziale Situation der schweizerischen Gegenwart allgemein und in bezug auf einige Probleme speziell zu orientieren, andererseits von der Botschaft Christi her das soziale Engagement der Kirche klar zu umschreiben. Der Kommissionsbericht gliedert sich deshalb in folgende Schwerpunkte:

- 1 Zur sozialen Situation der schweizerischen Gegenwart
- 2 Der soziale Auftrag — ein Wesenselement der Kirche
- 3 Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche
- 4 Das soziale Engagement der Kirche in der Schweiz

Der Kommissionsbericht ist erarbeitet worden von Mitgliedern, die seit Jahren in der sozialen Tätigkeit stehen. Wir glauben, dass er den nötigen Wirklichkeitsbezug aufweist und Voraussetzung und Motivierung für praktische Schlussfolgerungen bietet. Wir hoffen, er trage zum Bewusstsein bei, dass wir trotz Wohlstandssituation mit schwerwiegenden sozialen Problemen beladen sind, dass die Kirche den sozialen Auftrag Christi auch heute wahrzunehmen und vermehrte Bereitschaft zur Lösung der sozialen Aufgaben zu wecken hat.

Auf Grund der Vielfalt der Probleme und wegen der notwendigen Konkretisierung der möglichen Hilfe war es leider nicht zu vermeiden, dass der Kommissionsbericht einen verhältnismässig grossen Umfang angenommen hat.

1 Zur sozialen Situation der schweizerischen Gegenwart

1.1 Die allgemeine soziale Situation

1.1.1 Der Wohlstand und seine Fragwürdigkeit

Die letzten 15 Jahre brachten den meisten Regionen der Schweiz eine äussere Entwicklung, die alle bisherigen Dimensionen sprengte. Ihre wichtigsten Kennzeichen waren der alle Lebensgebiete erfassende technische Fortschritt, die andauernde Vollbeschäftigung, das sprunghafte Anwachsen

der wirtschaftlichen Produktivität, die nur von wenigen Nationen über-
troffene Zunahme des Volkseinkommens, die fast unbegrenzten Aufstiegs-
möglichkeiten für den Tüchtigen und Mutigen, der grosszügige Ausbau der
Institutionen des sozialen Ausgleichs. Soziale Missstände wie z. B. Armut,
Kinderarbeit, Verdingkinderpraxis sind weitgehend verschwunden. Die mate-
riellen Folgen von Waisen-, Witwen-, Alters-, Krankheits- und Invaliden-
schicksalen sind zum grossen Teil beseitigt oder doch wenigstens gemil-
dert. Berechtigte Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit
aller Menschen werden durch die Gesellschaftspolitik immer selbstverständ-
licher erfüllt.

Rezession und Arbeitslosigkeit haben aber auch die zunehmende Empfind-
lichkeit des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges gezeigt. Not und Ver-
unsicherung selbst in materiellen Belangen bedrohen erneut Angehörige
aller sozialen Schichten, wobei auch Spezialarbeiter, Träger des kaufmän-
nischen und technischen Managements und Akademiker gefährdet sind.

1.1.2 Neue soziale Gegebenheiten

Das Bild unserer Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten in man-
cher Hinsicht gewandelt und ist noch im Wandel begriffen. Neue Gegeben-
heiten und Verhaltensnormen prägen das soziale Leben: eine wachsende
Verstädterung, die Entvölkerung der Bergregionen, eine fortschreitende
Konzentration der wirtschaftlichen Macht, der Rückgang des Kleinbetriebes
in gewissen Sektoren, die Verschiebung der Altersstruktur, die Zunahme
ausländischer Arbeitskräfte, eine dynamische gesellschaftspolitische und
geographische Mobilität, vermehrte Möglichkeiten der Lebensgestaltung
durch Freizeit, der fortschreitende Prozess der Demokratisierung und Säku-
larisierung, weittragende Möglichkeiten der Meinungsbildung durch die
Massenmedien, wachsende Verstaatlichung des sozialen Bereichs. All dies
stellt unsere Gesellschaft vor neue Probleme und Aufgaben.

1.1.3 Herrschende asoziale Mentalitäten

In unserer modernen Gesellschaft sind oft Geisteshaltungen wirksam, die
echte menschliche Solidarität gefährden, das letzte notwendige zwischen-
menschliche Engagement verhindern, ja vielfach neue soziale Notsituati-
onen schaffen: die Wirtschaftspolitik hat weitgehend Priorität vor der Ge-
sellschaftspolitik. Das übertriebene Leistungsdenken fordert seine Opfer bei
den Leistungsschwachen. Das Menschenbild wird nach dem Nützlichkeits-
prinzip gewertet und von seiner letztlich absoluten Würde gelöst. Die oft
hektische Betriebsamkeit vernachlässigt innere Werte menschlicher Exi-
stenz. Im Wohnungsbau überspielt das Profitdenken die sozialen Gesichts-
punkte. Ständige Konsumangebote führen zu egoistischer Genussucht. Eine
Alibimentalität dispensiert von der unmittelbaren zwischenmenschlichen
Verantwortung. Die Lösung von sozialen Problemen wird dem Staat und
der Institution zugeschoben. Intoleranz herrscht oft gegenüber Menschen,
die nicht ins Schema passen und führt dazu, vorschnell zu urteilen statt

zu helfen. Eine Gesellschaft mit diesen asozialen Einstellungen läuft Gefahr, sich auseinanderzuleben und immer mehr Randgruppen und Aussen-seiter der Gesellschaft zu schaffen.

1.1.4 Auswirkungen mangelnder Menschlichkeit

Trotz wirtschaftlichem Wohlstand und sozialer Absicherung in materieller Hinsicht ist die «heile Welt» auch heute noch Utopie und Illusion. Ja der Mensch ist geradezu in eine neue Gefährdung geraten. Die sozialen Schädigungen sind vielleicht weniger offensichtlich als frühere materielle Not, aber nicht weniger tragisch und verheerend. Sie treffen den Menschen in seinem Innersten und in seinen letzten Bedürfnissen. Er wird nicht selten das Opfer einer Gesellschaft, der es an Menschlichkeit fehlt. Er ist verunsichert ob des Verlustes moralischer Werte und religiöser Normen. Er bleibt unbefriedigt trotz vieler Möglichkeiten zum Konsum. Das grosse Angebot an Lebensgütern schafft übertriebene Glücksvorstellungen. Sie können zu bitterer Enttäuschung und Resignation führen. Der Mensch wird geängstigt durch die ständige Furcht vor Versagen, er fühlt sich überfordert durch das Leistungsdenken. Er wird gehetzt von der hektischen Betriebsamkeit. Trotz engem Beieinanderwohnen haben Kommunikationsstörung und Vereinsamung zugenommen. Der Mensch ist vielfach heimatlos geworden, weil ihn die Gesellschaft nicht mehr trägt. Er wird nicht selten ausgestossen aus Gründen des Leistungsvermögens. Er gerät in Konflikt mit geltenden Gesellschaftsformen und Gesellschaftspraktiken. Die Frucht unserer materialistischen Weltanschauung ist oft tiefe menschliche Not in Form von gestörten sozialen Beziehungen.

1.1.5 Bedürfnis nach gelebter Solidarität

Die überlieferten Gemeinschaften wie Familie, Nachbarschaft, Quartier, Dorf, Betrieb usw., vermögen oft nicht mehr dauerhafte menschliche Bindungen zu geben und zu erhalten, weil sie oft nicht mehr vorhanden oder durch herrschende asoziale Mentalitäten gefährdet und erkrankt sind. Bewusst oder unbewusst sehnen sich die Menschen von heute nach echter menschlicher Gemeinschaft, nach Sicherheit und Solidarität, nach Achtung und Beachtung, nach Bejahung und Liebe, nach wahrhafter Integration in die Gesellschaft in allen Bereichen ihres Menschseins. Stattdessen erfahren die Menschen in ihrem belastenden Alltag immer wieder schwere Enttäuschungen.

1.2 Sozial besonders benachteiligte und gefährdete Gruppen unserer Gesellschaft

1.2.1 Kinder und Jugendliche

Mangelnde Liebe und Geborgenheit, mögliches Fehlen einer festen Beziehungsperson, Beeinträchtigung der Eltern durch Krankheit und Invalidität, fehlende Identifikationsmöglichkeiten mit Vater oder Mutter, Verwöh-

nung, Inkonsequenz, übertriebene Härte, Hin- und Hergerissenwerden zwischen sich streitenden Eltern oder zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern, mangelndes Verständnis für konstitutionell oder hirnganisch gestörte Kinder: das alles sind Faktoren, die ein Kind in seiner seelischen und sozialen Entwicklung gefährden können.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass allein im Jahre 1973 in der Schweiz 3331 Kinder alleinstehender Frauen zur Welt kamen. Jedes Jahr werden etwa 6000 Ehen geschieden, wovon wiederum etwa 7000 Kinder betroffen sind.

Wenn diese gefährdenden Faktoren über längere Zeit wirksam sind, entwickeln sich daraus nicht selten schwere psychische Schäden, die sich bemerkbar machen in einer gestörten Beziehungsfähigkeit, Verhaltensstörungen und sozialen Auffälligkeiten (Bettnässen, Schul- und Erziehungsschwierigkeiten, Lügen, Stehlen, Herumstreuen usw.). Im weiteren Verlauf können sich diese fixieren und sind dann kaum mehr heilbar. Daraus folgen dann, oft für ein ganzes Leben: Aussenseitertum, Verwahrlosung, Süchtigkeit, Kriminalität, Vorbelastung für das Berufsleben, für die Partnerwahl und die Erziehung der eigenen Kinder.

1.2.2 Einsame

Allein-Sein heisst nicht unbedingt einsam sein. Viele Menschen finden auch oder gerade durch das Allein-Sein ihre volle menschliche Daseinserfüllung. Die Sinnerfüllung des Lebens ist nicht nur in der Ehe möglich, so wie es Einsamkeit nicht nur ausserhalb der Ehe gibt. Möglicherweise ist die Gefahr der Vereinsamung für Alleinstehende grösser, weil es oft schwierig ist, einen Menschen zu finden, mit dem man persönliche Probleme und Schwierigkeiten besprechen kann. Die heutige Gesellschaft neigt dazu, die Lebenssituation des Einzelnen nur einseitig zu sehen, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit und der Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigener Arbeit. Erziehung, Ausbildung und Wirtschaftspolitik sind einseitig auf Leistungstüchtigkeit ausgerichtet. Der Mensch ist aber auf eine ganzheitliche Lebensschulung angewiesen, ob er später allein im Leben stehen wird, die Ehegemeinschaft wählt, oder in einer anderen Gemeinschaftsform sein Leben gestaltet. Es ist wichtig, dass bereits Kinder zur Liebes- und Hingabefähigkeit erzogen und in die Konfliktlösung eingeübt werden. Es soll in ihnen das Verständnis für tragfähige Ideale christlichen Lebens geweckt werden, damit sie fähig sind, ihr Leben später als Alleinstehende oder als Ehepartner zu bewältigen. Viele einsame Menschen leben zurückgezogen und werden deshalb nicht beachtet oder vergessen. Darum haben sie Mühe, den Kontakt mit den Mitmenschen zu finden.

1.2.3 Betagte

Die fortschreitenden Erkenntnisse der Medizin ermöglichen die Verlängerung des Lebens. Der Anteil der 65- und Mehrjährigen an der Wohnbevölke-

Die Zahl der Betagten in der Schweiz hat sich seit 1888 mehr als verdoppelt und soll sich bis 1985 fast verdreifachen.

Betagte

Jahr	Absolute Zahlen			% der Gesamtbevölkerung		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
1888	79 076	90 510	169 586	56	60	58
1966	267 689	386 004	653 693	104	139	122
1985	358 697	522 492	881 189	121	166	144

(Vgl. Die Altersfrage in der Schweiz, Bericht der Kommission für Altersfragen, Bern 1966)

Diese Entwicklung wirft vielfältige Fragen auf, die sowohl die gesamte Gesellschaft als auch die Betagten selbst betreffen.

Das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, die sinkende Leistungsfähigkeit, Krankheiten, Spannungen mit der jungen Generation, Isolierung, Verunsicherung durch die Konfrontation mit veränderten Wertvorstellungen, wirtschaftliche und technische Neuerungen, Veränderungen in der Kirche usw. können alternden Menschen schwer zu schaffen machen. Um allen ein sinnvolles Altern zu ermöglichen, braucht es verschiedene Anstrengungen des ganzen Volkes, insbesondere eine gezielte Spezialfürsorge, eine langfristige Bildungsarbeit und eine gezielte Information der Jugend.

Vor grossen Problemen steht die Betreuung der Altersgebrechlichen und -kranken wegen des fehlenden Pflegepersonals.

Es dürfte kaum mehr einen Bürger geben, der gegen die Erstellung der geforderten Bauten wäre. Wer aber freut sich über den Entschluss seiner Tochter, sich für ein Leben als Pflegerin von Betagten und Chronischkranken zu entscheiden?

Wer ist bereit, neben der Besorgung des eigenen Haushaltes Besuche und Dienste im nahen Altersheim oder im Nachbarhaus zu übernehmen? Wer hat den Platz und die Kraft, alt und mühsam gewordene Angehörige in ihrem angestammten Lebensraum zu belassen und sie zu pflegen, wenn sie bettlägerig sind? Die Situation kann für beide Seiten untragbar werden. Sicher ist aber, dass von seiten der belasteten Angehörigen zu oft und zu schnell das Heim als der leichteste, «einzig vernünftige» Weg gesehen wird. Andererseits widersetzen sich kranke Betagte oft bis aufs äusserste, wenn man ihnen den notwendigen Auszug aus der gewohnten Umgebung nahelegt.

Im Hinblick auf solche Schwierigkeiten und Härten müssen wir uns alle in sinnvoller Weise auf das eigene Alter vorbereiten. Andererseits darf aber auch ein scheinbar sinnloses Alter nicht einfach als lebensunwert apostrophiert werden. Die Würde des Menschen ist unabhängig von Alter und Leistungsfähigkeit.

1.2.4 Der kranke Mensch

Krankheit hat trotz Eigenverantwortung des Menschen für Gesundheit und Leben eine wesentliche soziale Komponente. Selbst bei gesunder Lebensführung kann dem Schicksalhaften der Krankheit nicht ausgewichen werden. In dieser Situation hat der Kranke und Verunfallte das Recht, an der Technik und Organisation der Medizin zu annehmbaren finanziellen Bedingungen teilzuhaben. Leider ist in unserer industriellen und verstädterten Gesellschaft dieses Ziel in vermehrtem Masse nur über die Spitalbehandlung zu erreichen. In der Schweiz allerdings besteht in zahlreichen Spitälern noch nicht der anonyme Mammutbetrieb, der den Charakter einer grossen menschlichen Reparaturwerkstätte annimmt. Es scheint auch kaum möglich, beim heutigen Mangel an Hauspflegepersonal und den oft knappen Wohnverhältnissen den Trend zur Hospitalisierung rückgängig zu machen. Eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Spital- und Hauspflege ist jedoch angezeigt.

Der psychisch Kranke erleidet eine besondere seelische und soziale Not. Vorurteile und Missachtung begleiten sein Schicksal. Werden solche Kranke in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, sind sie oft schon an der Pforte vergessen. Selbst Angehörige schämen sich nicht selten ihres hospitalisierten Familienmitgliedes. Folge davon ist das Gefühl, ausgestossen und unnützlich zu sein. Psychisch bedingte Existenznot kann in schwere depressive Phasen und bis an den Rand des Lebens führen und die betroffenen Patienten den Freitod als einzige Lösung sehen lassen.

Psychische Krankheiten sind für den Aussenstehenden in ihrem eigengesetzlichen Verlauf schwer fassbar und bedürfen der wissenschaftlich fundierten Therapie. Der Dauererfolg hängt jedoch weitgehend von der echten Lebenshilfe der Mitwelt ab. Leider fehlt bei der Begegnung mit psychisch Kranken oft die notwendige Klugheit und einführende Güte.

Die Seelsorge an diesen Kranken ist ein Dienst, der sehr subtil geleistet werden muss. Er setzt sowohl tieferes Mitgefühl als auch eigene feste Glaubensüberzeugung voraus. Noch weithin ungeklärt dürfte allerdings das Verhältnis zwischen Psychiatrie und Seelsorge sein. Zwei verschiedene Wirklichkeiten, psychische Vorgänge und das, was wir mit «Gnade» und «Göttlichem Leben» bezeichnen, werden allzuleicht gegeneinander ausgespielt.

1.2.5 Körperlich und geistig Behinderte

Unter Behinderten versteht man Gruppen von Menschen, die während langer Zeit in ihrem körperlichen oder geistigen Zustand erheblich von der Norm abweichen und dadurch in ihrer Entfaltung und Teilnahme am menschlichen Zusammenleben beeinträchtigt sind: in der Motorik und im Aussehen Behinderte, Seh-, Hör- und Sprechunfähige bzw. -behinderte, geistig Behinderte aller Grade, im weiteren Sinn der Invalidenversicherung auch chronisch Kranke und psychisch Leidende.

Als nachteilige Auswirkungen der Behinderung erweisen sich:

- dauernde Einschränkungen und Verzichte in Spiel, Schule, Berufswahl, Wirkungskreis, Familiengründung, mitmenschlichen Beziehungen, Sport usw.;
- erhöhte Abhängigkeit;
- negative Reaktionen der Umwelt infolge instinkthafter Ablehnung: Ausschluss, Überforderung, Demütigung, Nicht-voll-Nehmen;
- Mitbetroffenheit der Familienangehörigen und Betreuer: Mehrbelastungen, Beeinträchtigung der Freiheit, verächtliche und verdächtigende Bemerkungen, Ausschluss aus Bekannten- und Verwandtenkreisen;
- ungünstigere Ausgangslage für die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Behinderung weist aber auch positive Aspekte auf:

- Überwindung von Konventionellem und Nebensächlichem;
- Öffnung für höhere Wertmassstäbe;
- Weckung und Entfaltung der Hilfsbereitschaft und des Durchhaltens im Dienst am Nächsten;
- Herausforderung des Glaubens durch das Geheimnis des Leidens.

Zahl der Behinderten in der Schweiz

Mangels genauer Statistiken (der Übergang vom eben noch «Normalen» zur eigentlichen Behinderung ist fließend) sind nur Schätzungen auf Grund der gewährten Leistungen der Invalidenversicherung (IV) möglich. Nach der Zahl der sonderschulberechtigten und der hilflosen Minderjährigen ergibt sich, dass von der Gesamtbevölkerung ca. 100 000 Menschen schon seit ihrer Kindheit derart behindert sind, dass sie nicht einmal in öffentlichen Hilfsklassen angemessen geschult werden können.

Zusammen mit später hinzutretenden Unfall- und Krankheitsfolgen, psychischen Leiden und Altersgebrechen ergibt sich etwa folgendes Gesamtbild:

— Bezüger von IV-Leistungen (Renten und Eingliederungsmassnahmen)	260 000
— Beruflich eingegliederte Behinderte ohne IV-Leistungen (Schätzung)	80 000
— Behinderte Altersrentner (ca. $\frac{1}{3}$ von 800 000)	260 000
Das ergibt insgesamt Behinderte ca.	<u>600 000</u>

Unter Berücksichtigung der mitbetroffenen Familienangehörigen sowie des Pflege-, Behandlungs- und Erziehungspersonals ergeben sich etwa 2 Millionen Menschen, die direkt mit den Problemen einer Behinderung konfrontiert sind.

Im Gegensatz zur früheren Isolierungstendenz wird heute die Eingliederung in die menschliche Gesellschaft angestrebt. Besonders seit Einführung der IV (1960) schreiten fachliche Hilfe, Ermöglichung des beruflichen Einsatzes und finanzielle Sicherung rasch voran; geistig aber sind viele Behinderte und vor allem die Umwelt noch wenig für diese gegenseitige Konfrontation und eine volle Integration in die Gesellschaft gerüstet.

1.2.6 Suchtgefährdete

Von Sucht sprechen wir, wenn bei einem Menschen folgende Kriterien erfüllt sind:

- ein unüberwindliches Verlangen, das Mittel fortgesetzt zu nehmen und es auf jede Weise in die Hände zu bekommen;
- Tendenz, die Dosen zu steigern;
- seelische und meist auch körperliche Abhängigkeit von der Wirkung des Mittels, die nach unterbrochenem Konsum zu unbewältigten Abstinenzsymptomen führt;
- schädliche Folgen für den einzelnen und die Gesellschaft.

Der Konsum von Suchtmitteln hat u. a. folgende Ursachen:

- Neugier, Gruppendruck, Geltungsbedürfnis, Protest;
- Flucht vor Schwierigkeiten und Hemmungen, vor inneren und äusseren Konflikten;
- Unsicherheit, Einsamkeit, Angst;
- Neurotische oder psychopathische Charakterveranlagung.

Die Süchtigkeit weist folgende Symptome auf:

- körperliche:
Überempfindlichkeit, rasche Ermüdbarkeit, Neigung zu reizbaren Verstimmungen, Gefässerkrankungen, Nervenentzündungen, Störungen des Blutkreislaufes, Leber- und Lungenkrebs, Abbau von Gehirnzellen.
- psychische:
ängstliche und depressive Verstimmungen, psychische Fehlentwicklungen und Fehlreaktionen, Interesseverlust, Gleichgültigkeit, Unaufrichtigkeit, Abstumpfung des Gewissens, des Pflicht-, Takt- und Verantwortungsgefühls, Verlust der Kritikfähigkeit und der Fähigkeit, sich selbst zu steuern, langsamer Abbau der Persönlichkeit.
- soziale:
Vereinsamung, Verwahrlosung, Arbeitsunfähigkeit, Zerfall der Familie.

Die Situation ist alarmierend:

- 1970 hatten in Zürich 18 % der Studenten Erfahrung mit Rauschgift. 1972 rechnete man in der Schweiz mit ca. 15 000 Fixern;
- rund 2 % der Schweizer Bevölkerung sind schwer alkoholkrank (ca. 130 000), ca. 28 000 stehen in Behandlung, $\frac{2}{3}$ der Alkoholiker sind katholisch;
- in der Schweiz sterben jährlich rund 1500 Menschen an Lungenkrebs. 99 % der Lungenkrebskranken sind Raucher. Von den 14- bis 21jährigen Schülern rauchen 55 % regelmässig;
- immer mehr Erwachsene konsumieren übertrieben Schlaf-, Schmerz-, Beruhigungs- und Aufputschmittel;
- die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber dem Suchtproblem ist unterschiedlich. Rauschgiftkonsum wird verurteilt. Man ist unsicher und hilflos. Alkoholkonsum aber wird toleriert, propagiert und verharmlost.

1.2.7 Der Straffällige

Aufgabe des Rechtsstaates ist es, die Rechte und Güter des einzelnen Menschen und der Gemeinschaft zu schützen. Dieser umfassende Schutz ist in einer Zeit zunehmender Kriminalität von besonderer Bedeutung. Wenn demgegenüber von der Sorge um jene Menschen die Rede ist, welche die Rechte und Güter des Bürgers gefährden oder zerstören, so begeben wir uns in einen eigentlichen Spannungsbereich: Einerseits verlangt die Gesellschaft die Erfassung und Bestrafung von Rechtsbrechern, und andererseits ertönt der Ruf nach neuzeitlichen Reformen des Strafrechtes und einer Liberalisierung des Strafvollzuges.

Welches die Ergebnisse all dieser Bemühungen auch sein werden, eines darf dabei nicht aus den Augen verloren werden: Auch der Straffällige ist unser Mitmensch. «Keiner wird als Krimineller geboren». Vielleicht ist der eine oder andere wohl anlagemässig belastet und hätte daher vom Kindesalter an einer besonders sorgfältigen Betreuung und Pflege bedurft. Ein Rechtsbrecher wird jemand erst im Laufe seiner Entwicklung: seine Fehlhaltungen entwickeln, verstärken und fixieren sich meist in einer entsprechenden Umwelt und Mitwelt. Daraus resultiert auch die ständige Verantwortung der Gesellschaft gegenüber den straffälligen Menschen.

Diese Verantwortung muss vor allem in der Gesetzgebung und im Strafvollzug ihren Niederschlag finden. In diese Richtung zielen die zum Teil vollzogenen und zum Teil noch hängigen Reformen des Strafrechtes. Dem gleichen Anliegen dienen die voranschreitenden Reformen im Strafvollzug: bessere psychologische und soziale Beratung, Förderung der Kontakte mit der Aussenwelt durch Lockerung der Besuchs- und Urlaubspraxis. Ausweitung des Schulungs- und Bildungswesens. Einführung der Halfreiheit usw. Es darf aber ebensowenig übersehen werden, dass wir in der Schweiz

noch weit hinter dem zurückstehen, was eine persönlichkeitsgerechte Behandlung und Förderung des Gefangenen beinhalten müsste. Der Gedanke der Vergeltung und blossen Versorgung überschattet immer noch zu sehr die Ziele der Erziehung, Heilung und Wiedereingliederung. Der Freiheitsentzug als die eigentliche Strafe wird allzu oft durch zusätzliche Massnahmen mit strafendem Charakter begleitet. Pädagogische, psychologische und seelsorgerliche Aufbauarbeit wird immer wieder durch administrative und entwürdigende Schikanen zunichte gemacht. Einerseits sollte der Strafvollzug den Gefangenen auf die Freiheit vorbereiten, andererseits macht er ihn freiheitsunfähig und fördert damit die Rückfälligkeit.

Die seelsorgerliche Betreuung in den Gefängnissen ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen. Für die grösseren Gefängnisse, und in vielen Gegenden in der Schweiz auch für kleinere Gefängnisse, ist in der Regel ein nebenamtlicher Seelsorger bestimmt.

Noch ein Wort zur Wiederaufnahme des Straftlassenen in der Gesellschaft: Wenn ein Straftlassener wieder rückfällig wird, so trägt die Gesellschaft — und mit ihr die Kirche — hiefür nicht selten eine grosse Mitschuld. Viele Entlassene erhalten in der Freiheit nicht jene unvoreingenommene Aufnahme, die zur Selbstfindung und Festigung ihrer Persönlichkeit unbedingt notwendig wäre. Beispiele beweisen, dass in jenen Fällen, wo neue echte Beziehungen bereits während der Strafverbüssung oder unmittelbar nach der Entlassung geschaffen werden können, die beste Garantie für eine Vermeidung von Rückfällen geboten ist. Verhaftung, Strafvollzug und Wiedereingliederung sind nicht nur ein Problem für den Betroffenen. Es wird oft schuldlos eine ganze Familie psychisch und materiell belastet.

1.3 Zusätzliche soziale Probleme durch Einwanderung

1.3.1 Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien

Fremdarbeiter sind jene Menschen, die zum Auswandern gezwungen sind, um ihr Brot zu verdienen und die gerufen werden, um die wirtschaftliche Situation des Gastlandes zu fördern. Der Herkunft nach kommen die Fremdarbeiter meistens aus den Mittelmeerländern und zwar aus finanziell und sozial niederen Klassen, was in der Schweiz auch ihre soziale Situation mitbestimmt.

Ausländische Wohnbevölkerung

Verheiratete Männer und Frauen	522 345
Ledige über 16 Jahre	224 358
Kinder unter 16 Jahre	317 823
Total	<u>1 064 526</u>

Ausländische Arbeitnehmer

Jahresaufenthalter	274 515
Niedergelassene	319 010
	<hr/>
	593 525*
Saisonniers	14 378
Grenzgänger	102 917
	<hr/>
Total Erwerbstätige	710 820

* Diese Zahl ist in derjenigen der ausländischen Wohnbevölkerung inbegriffen. Von dieser waren Ende 1974 638 021 im Besitze der Niederlassung. (Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1974)

Die Auswanderung hat einerseits positive menschliche, politische und wirtschaftliche Aspekte. Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur Völkerverständigung. Die Auswanderungsländer profitieren wesentlich von den Kenntnissen und der Ausbildung, welche die Rückkehrer mitbringen. Die schweizerische Bevölkerung kommt in Kontakt mit fremden Mentalitäten, Sprachen und Kulturen. Andererseits unterwerfen wir Fremdarbeiter speziellen Gesetzen, deren Objekt (nicht Subjekt) sie sind. Von vielen Schweizern werden die Fremdarbeiter als Bedrohung empfunden, für alle bilden sie ein Problem. Gegenüber dem Schweizer hat der Fremdarbeiter zu wenig Sicherheit bezüglich Aufenthalt und auch bezüglich Arbeitsplatz, ist zu abhängig vom Arbeitgeber, hat nur geringe Ausbildungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten. Zwischen den Fremdarbeitern und den Schweizern existiert eine Kluft.

Spezialfall «Saisonnier»

Die Beschränkung der Menschenrechte ist hier ganz besonders offensichtlich: Der Aufenthalt ist nur für eine Saison bewilligt. Es ist ihm verboten, die Stelle zu wechseln. Für ihn gibt es keine Probezeit. Er besitzt kein Recht auf Familiennachzug. Die zugewiesenen Kollektiv-Unterkünfte sind oft menschenunwürdig. Frauen von Saisoniers mit Kindern dürfen keine Arbeitsbewilligung erhalten, um eine nähere Beziehung mit der Schweiz zu verhindern. Die elementarsten Rechte der Saisoniers werden oft den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Schweiz geopfert. Hingegen punkto Steuerpflicht geniessen sie die «Gleichberechtigung».

Das Fremdarbeiterkind

Dieses Kind ist eine Hoffnung für die Bewältigung des Fremdarbeiterproblems. Es hat die Chance, sich in den Schweizer Schulen zu integrieren. Leider gehen die Gesichtspunkte über den Wert und Wunsch zur Integration auseinander. Die angebotene Integration wird oft in der Hoffnung auf die baldige Rückkehr in die Heimat von den Eltern abgelehnt. Die Bewältigung dieses Problems fordert ein elastisches Angebot an Vorbereitungskursen für die Normalschule.

1.3.2 Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Zuwanderer verschiedenster nationaler Herkunft, denen das Dauerasylrecht in der Schweiz zuerkannt wird, weil sie aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen im Heimatstaat einer regimebedingten Gefährdung oder inneren Zwangslage ausgesetzt sind.

Situation:

Die Schweiz beherbergt zurzeit rund 30 000 Flüchtlinge. Auf Grund der anhaltenden Fluchtbewegung aus den Ostblockstaaten erhalten jährlich über 1000 Bewerber den Flüchtlingsstatus in der Schweiz. Hinzu kommen Sonderaktionen für Betagte, Kranke und Invalide aus Flüchtlingslagern der Erstasylländer und Kontingente aus aktuellen Krisengebieten (Uganda, Chile).

Über die Gewährung oder Verweigerung des Asylrechtes im Einzelfall entscheidet die eidgenössische Polizeiabteilung. Die Koordination der Hilfsmassnahmen obliegt der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe. Als Dachorganisation vertritt sie die allgemeinen Interessen der Flüchtlinge. Sie fordert diese nach Erhalt des Asylentscheides auf, eines der sechs ihr angeschlossenen Hilfswerke zu wählen. Dieses übernimmt die armenrechtliche Fürsorge unter finanzieller Beteiligung des Bundes sowie die soziale Betreuung im weitesten Sinn.

Die Schweizerische Caritas ist derzeit für rund 15 000 Flüchtlinge aus 19 Nationen zuständig.

Besondere Notlage

Unter allen vielfältigen Problemen ist die totale Entwurzelung das spezifische Problem des Flüchtlings. Wer als Flüchtling seine Heimat verlässt, begibt sich ausserhalb der rechtlichen Grundlagen seiner bisherigen Existenz, wird enteignet und nicht selten zum Landesverräter gestempelt. Er muss sich aus dem Wurzelboden seines bisherigen Daseins lösen, der seine Persönlichkeit geprägt hat und findet zur Mentalität und Kultur des Aufnahmelandes fürs erste keinen Zugang. Nichts ist mehr da, woran er sich halten und orientieren kann. Daraus resultieren Unsicherheit, Rat- und Ausweglosigkeit, elementare Angst vor Unbekanntem. Die Verpflanzung aus dem gewohnten Klima, der bisherigen Ernährungs- und Lebensweise (vor allem Flüchtlinge aus nichteuropäischen Herkunftsländern) bewirkt vielfach körperliche und seelische Krisen- und Mangelerscheinungen. Der Flüchtling ist an unser Alltagsleben nicht gewöhnt; seine Art sich zu geben wird als «verkehrt» empfunden oder missverstanden. Auch die Sprachschwierigkeiten sind eine Quelle von Missverständnissen und Misstrauen. Er steht ausserhalb der Gemeinschaften von Nachbarschaft, Gemeinde und Pfarrei, ist ein Isolierter, den keiner kennt und der keinen kennt. Aber er ist ein künftiger Mitbürger! Darauf setzt er von Anfang an seine Hoffnung — auch auf die Kirche.

2 Der soziale Auftrag — Wesenselement der Kirche

Die soziale Situation der schweizerischen Gegenwart stellt an die Gesellschaft mannigfaltige Anforderungen. Als Bestandteil der Gesellschaft hat die Kirche ihre Mitverantwortung entsprechend wahrzunehmen. Wieweit ihr Möglichkeiten gegeben sind, in sozialen Belangen tätig zu sein, werden die folgenden Abschnitte darzustellen haben.

2.1 Die soziale Sendung der Kirche

2.1.1 Die Botschaft Christi

Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden und hat dadurch den Menschen und der Welt auf einzigartige Weise und endgültig seine Liebe zugesagt. Die Botschaft Christi besteht in dieser Liebe. Sie sichtbar zu machen durch seine Menschwerdung, sie zu leben und ihr in der Welt durch seinen Tod zum Sieg zu verhelfen, war der Inhalt seiner Sendung. Das für jeden Christen in allen Lebenslagen verpflichtende Grundgesetz Jesu heisst: «Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben . . . und du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst» (Mt 22, 37—39). Jesus belegt dieses Grundgesetz bildhaft mit seinen Gleichnissen, so mit jenem vom barmherzigen Samaritaner, vom reichen Prasser und dem armen Lazarus. Er lebt dieses Grundgesetz mit seinem eigenen Beispiel, mit seiner besonderen Zuwendung zu den Armen, Kranken, Elenden, Verachteten, Ausgestossenen, Diskriminierten. Er identifiziert sich mit diesen: «Ich war hungrig, und ihr habt mich gespeist . . . Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan» (Mt 25, 35, 40).

2.1.2 Die Kirche — Trägerin der Botschaft Christi

Christus hat die Kirche gegründet und auf sie seine Botschaft und seine Sendung übertragen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, die aus der bleibenden Gegenwart Christi lebt. Die Verbundenheit mit dem fortlebenden und fortliebenden Christus gibt ihr Zuversicht, Offenheit für die Zukunft und Kraft zur Initiative.

Bei all ihren Aktivitäten hat sich die Kirche deshalb am Beispiel Jesu zu orientieren und durch ihr Tun seine Botschaft in die heutige Zeit zu übersetzen. Will die Kirche ihrem Gründer und Herrn treu sein, muss sie sich immer neu den Menschen und der Welt zuwenden, um Gottes Liebe in der jeweils geschichtlichen Situation zu verwirklichen. Darin besteht ihr Auftrag und ihr Wesen (vgl. Synoden-Dokument 4, «Kirche heute»).

2.1.3 Die Wesensfunktionen der Kirche

Als Wesensfunktionen der Kirche bezeichnet man das, womit sie sich selber zum Ausdruck bringt, Lebensäusserungen, auf die sie aus ihrem Wesen heraus nicht verzichten kann.

In der Intention Christi ist die Kirche eine Glaubens-, Kult- und Liebesgemeinschaft. Durch sie will Christus seine Heilsbotschaft an die Menschen weitergeben; durch sie will er seinem Vater den vollkommenen Dank und ein immerwährendes Lob bereiten; durch sie will er seine Liebe in der Welt verwirklicht sehen. Dieser dreiteiligen Aufgabe entsprechen die drei Wesensfunktionen der Kirche: die Verkündigung, die Liturgie und die Diakonie.

Sie gehören innerlich zusammen. «Kirche konkret entsteht und besteht nur, wo sich diese drei Grundfunktionen durchdringen. Je nach der Situation muss das Schwergewicht auf die eine oder andere dieser Funktionen gelegt werden» (Pastoralkonzept der Pastoralplanungskommission). Wird aber eine derselben vernachlässigt, entsteht unweigerlich ein Zerrbild der Kirche.

Viele Zeichen deuten darauf hin, dass die Kirche, weltweit gesehen, heute den Hauptakzent ihrer Tätigkeit in der Diakonie zu sehen hat. In der Diakonie sind die sozialen Aufgaben der Kirche beheimatet; die soziale Sendung der Kirche ist in ihrem eigenen Wesen begründet.

2.2 Die Träger der sozialen Sendung der Kirche

Wenn sich der Auftrag Christi, diakonisch tätig zu sein, allgemein an die Kirche richtet, muss nun konkreter nach dem eigentlichen Träger der entsprechenden Aufgaben gefragt werden.

2.2.1 Der einzelne Christ

Jeder Mensch, der Christus zugehören will, muss sich unter das Grundgesetz der Liebe stellen und dieses in seinem Alltag zu verwirklichen suchen. Die Erfüllung des Grundgesetzes Christi ist das entscheidende Kriterium der Zugehörigkeit zu ihm und seiner Kirche: «Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe habt zueinander» (Joh 13, 35).

Gottes- und Nächstenliebe bedingen sich gegenseitig und bilden für jeden Christen ein unteilbares Ganzes. «Wer seinen Bruder, den er sieht, nicht liebt, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht. Dieses Gebot haben wir von ihm: Wer Gott liebt, soll auch seinen Bruder lieben» (1 Joh 4, 20 f).

Christliches Leben verwirklicht sich entscheidend im Engagement von Mensch zu Mensch, im Mitleiden und Mitfühlen, im Verstehen und Begreifen, im Sichbeladen und Mittragen. «Wie kann die Liebe Gottes in dem bleiben, der Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschliesst, den er in Not sieht?» (1 Joh 3, 17). Träger der Sendung Christi ist unmissverständlich jeder einzelne Christ.

2.2.2 Die Kirche als Organisation

Die Kirche ist die gesellschaftlich strukturierte Gemeinschaft der Glaubenden, Hoffenden, Liebenden. Sie kann aber diese Gemeinschaft aller zu

Christus Gehörenden nicht sein, wenn sie dem Wesentlichsten der Christen und des Christseins, der Liebe, nicht auch entsprechenden Ausdruck verleiht. Die Kirche muss deshalb nach organisatorischen Mitteln und Möglichkeiten suchen, die ihrer diesbezüglichen Zielsetzung zu genügen vermögen.

2.2.3 Die Amtskirche

Jene, die innerhalb der Kirche in einer leitenden Stellung sind, tragen auch eine besondere Verantwortung dafür, dass die Gottes- und Nächstenliebe auf allen Stufen des kirchlichen Lebens verwirklicht wird und dass die dazu notwendigen oder dienlichen strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Solche Amtsträger sind besonders die Bischöfe und die Pfarrer. Jeder Bischof übernimmt bei seiner Weihe die ausdrückliche Verpflichtung für den Dienst der Liebe, wenn er auf die Frage antwortet: «Willst du, um der Liebe Gottes Willen, hilfreich und barmherzig sein gegen die Armen, Fremden und alle Notleidenden?». Ebenso muss nach dem kirchlichen Gesetzbuch der Pfarrer sich in väterlicher Liebe der Armen und Hilfsbedürftigen annehmen; er soll die Werke, die im Dienste der Nächstenliebe stehen, in die Wege leiten und fördern (CJC, Can. 46, 7—9).

2.2.4 Das Charisma

Es ist eine Eigenart des Christentums von seinen Anfängen an, dass immer wieder aus dem Gottesvolk Männer und Frauen erstehen, die, ohne Auftrag der Amtskirche, allein getrieben vom persönlichen inneren Anruf des Heiligen Geistes, einen besonderen christlichen Dienst, für den sie sichtlich besonders begabt sind, innerhalb der Gemeinden auf sich nehmen. Wir nennen sie Charismatiker. Zu allen Zeiten haben sich unter Geistbegabten auch solche gefunden, die ihr Charisma auf irgendeinem Gebiet der Diakonie erhielten und ausübten. Manche von ihnen haben weiterdauernde Werke geschaffen und sind in die Kirchengeschichte eingegangen, wie ein Vinzenz von Paul oder in unserem Land ein Theodosius Florentini. Viele andere blieben unbekannt, weil ihr Wirkungskreis klein und weniger spektakulär war. Es ist ihre besondere Eigenart, neu auftretende Nöte zu entdecken und neue Wege der Abhilfe zu finden.

Der örtlichen und diözesanen Kirchenleitung obliegt es, diese Persönlichkeiten zu fördern und ihrem Wirken den nötigen Freiheitsraum zu schaffen. Letzteres auch gerade dann, wenn sie in kein bisheriges Ordnungsschema passen sollten. «Löscht den Geist nicht aus» (1. Thess 5.20).

2.3 Die Adressaten der Sendung

2.3.1 Die Welt als Adressat der Kirche

Die Kirche ist nicht von der Welt, aber in der Welt und mit der Welt. Die Kirche wendet sich im Auftrag Christi an alle Menschen. Wenn sie also bei ihnen mit ihrer Selbstaussage ankommen soll, dann muss sie dahin gehen,

wo die Menschen leben und sich in ihrer konkreten Situation engagieren. «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände.» So beginnt die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die «Kirche in der Welt von heute» und betont gleich nochmals: «Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen» (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», 1 und 3). Die Tagesordnung der Kirche wird von der Welt gemacht.

2.3.2 Der Mensch in Not als spezieller Adressat

Die Verbundenheit der Kirche mit dem Menschen konkretisiert sich dort besonders deutlich, wo dieser Mensch belastet ist. Diesen Weg hat Jesus der Kirche vorgezeichnet. Arme, Kranke, Verachtete, Menschen am Rande waren in seinem Leben bevorzugte Gruppen. Er hat ihnen nicht nur gepredigt, sondern sie geheilt, sie aufgerichtet, ihnen ein neues Leben ermöglicht. Dieses Beispiel Jesu ist auch für seine Kirche immer massgebend. Menschliche Not, in welcher Form auch immer sie sich äussert, ist ein unbedingter Imperativ an die Kirche, alles in ihrer Macht Stehende dazu beizutragen, um echte Hilfen zu ermöglichen. Menschen in Not muss ihre besondere Sorge und Liebe gelten.

2.4 Der soziale Dienst der Kirche — Massstab ihrer Glaubwürdigkeit

Die Glaubwürdigkeit jeglichen Redens und Tuns der Kirche hängt wesentlich von ihrem sozialen Engagement ab. Hier zeigt es sich, ob sie ihre Sendung lebt und ob sie den Menschen, den sie ansprechen will, ernst nimmt. Dann sind auch die Voraussetzungen für die übrigen Funktionen der Kirche gegeben. Die Verkündigung von der Liebe Gottes zur Welt wird auf taube Ohren stossen, wenn die Glieder der Kirche nicht dauernd wirksame Zeichen dieser Liebe setzen. Die Liturgie wirkt weltfremd, wenn soziale Bewusstseinsbildung und sozialer Dienst fehlen. Echte Brüderlichkeit erfüllt sich ja in der Eucharistie, und umgekehrt empfängt sie gerade auch aus dieser Feier die ihr notwendigen Impulse und Motivationen. So ist der Dienst der Kirche für die Menschen in den Notsituationen des Lebens auch Verkündigung und Gottesdienst.

3 Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche

Das folgende Kapitel befasst sich mit dem Problemkreis «Caritas — Kirchliche Sozialarbeit». Es führt damit hin zur konkreten Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche. Caritas als Teil der Diakonie beinhaltet das kirchliche Engagement im sozialen Bereich; sie ist jenes soziale Handeln, das aus der Verbundenheit mit Christus hervorgeht.

3.1 Persönliche Caritas

3.1.1 Die Liebe ist ein Grundakt der menschlichen Person. Sie ist als personaler Ausdruck wesensmässig auf den Mitmenschen ausgerichtet, weil sie dynamisch auf Mitteilung und Teilhabe drängt. Gelebte Liebe führt den Menschen zur vollen Entfaltung seiner Möglichkeiten, zur Vollendung seines Wesens.

3.1.2 Die Liebe des Christen weist eine zusätzliche Dimension auf: die Verbundenheit des Menschen mit Christus. Die Hinwendung zum Nächsten geschieht nicht mehr nur um seiner selbst willen, sondern zugleich um Christi willen. Zur bewusst christlichen Lebensgestaltung gehört unabdingbar auch die gelebte Nächstenliebe. Die individuelle Verwirklichung des Grundgesetzes Christi in einer Haltung der tätigen Liebe ist persönliche Caritas.

3.1.3 Die Ausdrucksformen persönlicher Caritas können je nach Alter, Fähigkeiten und Verfügbarkeit verschieden sein, so z. B.

- persönliches Offensein und Bereitschaft zum Engagement;
- stille Hilfe von Mensch zu Mensch;
- Nachbarschaftshilfe in der engeren Umgebung;
- Facharbeit im Dienste der Mitmenschen in nichtkirchlichen Organisationen;
- Ermöglichung der Hilfe Dritter durch finanzielle Gaben;
- Tätigkeit spontaner Gruppen und Vereinigungen.

Die persönliche Caritas bildet die Grundlage für die gesamte Caritastätigkeit der Kirche überhaupt.

3.2 Organisierte Caritas

3.2.1 Die Struktur der organisierten Caritas

Soziales Handeln als tatkräftiges Zeugnis von der Liebe Christi ist ein integrierender Teil des kirchlichen Heilsauftrages in der Welt. Die Caritas kann in ihren Grundformen keine andere Struktur als die der Kirche haben

und andererseits kann es keine Form von Kirche geben, in der die Caritas nicht als sichtbarer Ausdruck der Gemeinschaft dienender Liebe präsent sein müsste. Pfarrei und Diözese sind die Ausgangsbasis jeder organisierten Caritas. Die Kirche bedient sich allgemein üblicher Formen, um ihre Verantwortung im sozialen Bereich geordnet und zielbewusst wahrnehmen zu können. Sie schafft Gruppen, Vereine, Verbände, Institutionen und erteilt ihnen einen spezifischen Auftrag.

3.2.2 Caritas in der Geschichte der Kirche

Im Vollzug des Auftrages Christi schuf die Kirche durch alle Jahrhunderte bis in unsere Tage immer wieder begeisternde Beispiele der Liebestätigkeit. Die ersten Zeugnisse dafür liefert bereits die Apostelgeschichte durch die Schilderung des Lebens in den urchristlichen Gemeinden. Impulse zu sozialer Hilfe gingen vielfach von Einzelgliedern, aber auch von der Kirchenleitung aus. Lange Zeit war die caritative Arbeit weitgehend getragen von Orden, Bruderschaften, Stiftungen und Kongregationen. Sie erstreckte sich auf alle durch Notstände des sozialen Lebens Betroffene: Kranke, Gebrechliche, Auswanderer, Reisende, Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche, Gefangene, von Katastrophen Heimgesuchte, Gefährdete aller Art.

In der jüngeren Geschichte haben in unseren Pfarreien vornehmlich Frauen- und Männervereine, Kongregationen und Jugendgruppen Caritativität ausgeübt. Heute werden wieder neue Formen gesucht. So finden z. B. spontane Aktionsgruppen besonderen Anklang. An Bedeutung gewinnen auch immer mehr die Pfarrei- und Seelsorgeräte.

In unseren überpfarreilichen Bereichen, in einzelnen Regionen oder Diözesen haben Beauftragte, Verbände, Säkularinstitute oder Institutionen die soziale Verantwortung der Kirche wahrgenommen. So zum Beispiel der Schweizerische Caritasverband, das Seraphische Liebeswerk, der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Schweizerische Verband Pro Filia, Vinzenzkonferenzen, Kongregationen, Orden, Heime, Spitäler, usw.

3.2.3 Kirchliche Sozialarbeit

Um Menschen zu sozialem Wohlbefinden zu verhelfen, hat sich in jüngerer Zeit die Sozialarbeit als eigene Berufsgattung entwickelt. Die Sozialarbeit geht von Problem- oder Konfliktsituationen einzelner Menschen oder von Gruppen und ganzen Gemeinwesen aus. Sie hat daher ihr Tätigkeitsfeld in den zwischenmenschlichen Beziehungen und im gesellschaftspolitischen Bereich. Sie arbeitet nach einer spezifischen Handlungsstrategie mit eigenen Methoden, die die Erkenntnisse der verschiedenen Wissensbereiche über den Menschen in Betracht ziehen.

Man unterscheidet je nach dem Ziel, das die Sozialarbeit erstrebt:

— therapeutische, d. h. bei unmittellbarer sozialer Not helfende und heilende Sozialarbeit;

- prophylaktische, d. h. sozialer Not vorbeugende Sozialarbeit;
- prospektive und politische, d. h. bessere soziale Strukturen planende und schaffende Sozialarbeit.

Kirchliche Fachstellen im sozialen Bereich unterscheiden sich von den übrigen Facheinrichtungen der Sozialhilfe nicht hinsichtlich der Sach- und Situationsgerechtigkeit ihrer Mittel und Methoden. Der kirchliche Charakter ihrer Sozialarbeit ist vielmehr gegeben durch:

- den Auftrag der Kirche;
- die Trägerschaft der Kirche;
- die Motivierung, die ihre stärksten Impulse durch das Beispiel Christi erfährt;
- die ganzheitliche Schau des Menschen, die auch seine Beziehung zu Gott miteinschliesst.

3.2.4 Berufliche Caritas

Die Kirche muss sich in ihrem heutigen sozialen Engagement darum bemühen, dass ihre Hilfe glaubwürdig und ihr Einsatz wirksam werden. Caritas als Fachhilfe verlangt nach geschulten Berufsleuten der modernen Sozialarbeit und erfordert Strukturen, die auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgestimmt sind.

3.2.5 Ausserberufliche Caritas

Die ausserberufliche Caritas unterscheidet sich von der persönlichen Caritas dadurch, dass sie sich auf kirchliche Organisationsformen abstützen kann. Das Mitmachen in Gruppen oder Vereinen, die sich mit der Kirche verbunden wissen und eine soziale Zielsetzung verfolgen, gehört somit in diesen Bereich.

3.2.6 Gefahren der organisierten Caritas

Während der ausserberuflichen Caritas immer wieder die Gefahr des Dilettantismus droht, hat sich die berufliche Caritas gegen die Gefahren der Institutionalisierung und der Professionalisierung zu wehren.

Kirchliche Vereine müssen sich deshalb immer wieder ernsthaft überlegen:

- ob ihre Hilfe überhaupt noch erwünscht ist;
- ob ihr Vorgehen das Ziel erreicht und für die Empfänger der Hilfe zumutbar ist;
- ob der Einsatz wirklich dem Nächsten gilt oder bloss geleistet wird, «um von den Menschen gesehen zu werden» (Mt 6, 5);

Kirchliche Institutionen müssen sich stets ernsthaft fragen:

- ob ihre Zielsetzung noch den tatsächlichen Erfordernissen der Zeit entspricht oder ob ihr Angebot überholt ist;
- ob neue Akzente in der Arbeit gesetzt werden müssten;
- ob neue und ungelöste Aufgaben angegangen werden könnten und müssten;
- ob die Hilfe nur schematisch geleistet wird oder ob die persönliche Caritas die Arbeit noch mitbestimmt.

Einseitigkeiten lähmen die organisierte Caritas. Umfassendes und zielbewusstes Caritasschaffen ist nur im Zusammenwirken und in der gegenseitigen Ergänzung zwischen ausserberuflichen freien Kräften und dem beruflichen Einsatz möglich. Caritas kann sich aber nicht entfalten, wenn sie nur die Sache einiger weniger Leute bleibt; sie muss zur Aufgabe und damit zur Ausdrucksmöglichkeit der ganzen christlichen Gemeinde werden.

3.3 Das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Sozialhilfe

3.3.1 Die Aufgabe des Staates

Der moderne Staat ist bestrebt, mittels der sozialen Sicherheit die Wohlfahrt der in seinem Bereich lebenden Menschen zu ermöglichen und zu fördern. Unter dem Begriff der sozialen Sicherheit fasst man alle jene gesetzgeberischen Massnahmen des Staates zusammen, die zum Ziele haben, Teile der Bevölkerung oder das ganze Volk in den wirtschaftlich und sozial entscheidenden Lagen des Lebens, wie Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Familienlasten oder Tod des Ernährers, generell vor Not zu schützen. In Ergänzung zu dieser allgemeinen Daseinsvorsorge muss der Staat auch bei individuellen und gruppenspezifischen Notlagen entsprechende Hilfen ermöglichen oder selber anbieten. Er hat sich in seiner Fürsorgetätigkeit auch der modernen Methoden der Sozialarbeit zu bedienen.

3.3.2 Grenzen der staatlichen Hilfe

In den gesetzlichen Möglichkeiten des Staates liegen aber zugleich seine Grenzen. Die Gesellschaft wird auch mit sozialen Problemen konfrontiert, die nicht durch staatliche Gesetze und Verordnungen zu lösen sind oder die nicht darauf warten können. Es braucht in vielen Situationen ein hohes Mass an Flexibilität und ein schnelles Eingreifen der freien Initiative. Unsere Wohlstands- und Leistungsgesellschaft mit ihrer Dynamisierung der beruflichen, der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Bereiche, ja der gesamten Lebensbedingungen, schafft ständig neue Nöte und Probleme. Materielle Wohlfahrt und soziale Sicherheit bedeuten für den Menschen nicht auch schon Wohlfühlen und Wohlbefinden. Das Glück stellt sich nicht automatisch ein mit der Steigerung des Einkommens und der Konsummög-

lichkeiten oder mit umfassendem Versicherungsschutz. Das menschliche Sehnen sucht nach lebenswerten Zielen für den einzelnen und die Gesellschaft, nach persönlicher Selbstfindung, nach Mitmenschlichkeit und Brüderlichkeit. Diese Werte kann der Staat nicht vermitteln.

3.3.3 Partnerschaft zwischen Kirche und Staat

Das Aktionsfeld der kirchlichen Sendung beschränkt sich nicht auf den innerkirchlichen Raum, wenn auch das Wort «Tut Gutes allen, besonders aber den Glaubensgenossen» (Gal 6.10) seine Aktualität behalten hat. Die Kirche muss für alle Menschen und für jede Not offen sein. Ihr Mitsprechen und ihr Mithandeln wird jedoch nur gefragt sein, wenn ihre fachliche Kompetenz ausgewiesen ist.

Der Staat weiss um seine Begrenzung im sozialen Handeln. Deshalb lässt er die privaten Bestrebungen sich frei entfalten, wartet teilweise auf deren Impulse und unterstützt sie gelegentlich, um sich selbst zu entlasten. Die private Sozialhilfe gilt in unserem System neben der sozialen Sicherheit und der gesetzlichen Fürsorge als dritte Säule. Das Wirken von privater wie von öffentlicher Seite erfolgt somit grundsätzlich nicht rivalisierend, nicht sich gegenseitig ausschliessend, sondern partnerschaftlich und komplementär. Da auch die kirchlichen Bestrebungen zum privaten Bereich zählen, tritt die Kirche dem Staat gegenüber als echter Partner auf.

3.3.4 Besondere Aufgaben der Kirche

In notwendiger Ergänzung zu der dem Staat möglichen Sozialhilfe hat die Kirche von ihrem Selbstverständnis her die besondere Aufgabe und das Recht

- die ethischen und religiösen Grundlagen der sozialen Verpflichtung eines jeden Menschen klar darzulegen;
- auf konkrete soziale Notsituationen aufmerksam zu machen;
- die spezifisch religiöse Betreuung sozial Benachteiligter und Gefährdeter und aller Mitbetroffenen zu gewährleisten;
- die notwendige ethische und religiöse Hilfe für alle Helfer im beruflichen und ausserberuflichen sozialen Engagement zu bieten;
- soziale Werke der offenen und geschlossenen Fürsorge zu führen, besonders dort, wo die religiöse Komponente in der Hilfe eine besondere Bedeutung hat (z. B. Erziehung).

Die Kirche muss zudem überall dort in eigener Initiative tätig sein, wo der Staat

- seine Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrnimmt;
- neuen Bedürfnissen nicht rasch genug entsprechen will oder kann;
- einseitige oder unangebrachte Hilfen leistet.

3.3.5 Politische Aspekte

Aus dem Vorangehenden ist unschwer abzuleiten, dass das soziale Engagement der Kirche auch gesellschaftspolitische und gesellschaftskritische Funktionen miteinschliesst. Die Kirche kann sich nicht nur auf die Seelsorge und Fürsorge an irgendwie Rat- und Hilfesuchenden beschränken. Sie hat zu den Fragen des menschlichen Zusammenlebens Stellung zu nehmen, sich für eine gesunde Existenz aller Menschen einzusetzen und zur Schaffung menschenwürdiger Umweltbedingungen ihren Beitrag zu leisten. Als «Anwalt der Schwachen und Armen» darf sie nicht schweigen, wo menschliche Grundrechte missachtet werden.

3.4 Verhältnis der kirchlichen zur übrigen Sozialhilfe

Wenn das Verhältnis zwischen Kirche und Staat hinsichtlich sozialer Belange grundsätzlich mit Partnerschaft umschrieben wurde, so gilt dies erst recht für das Verhältnis zwischen den kirchlichen und den übrigen Einrichtungen der Sozialhilfe. Die Kirche gehört mit diesen zusammen zum privaten Sozialbereich.

Wenn die Kirche von ihrem Selbstverständnis her an ihrem sozialen Auftrag festhält, bedeutet dies in der Praxis nicht, dass sie für alle Notlagen und Bedürfnisse eigene Institutionen ins Leben rufen soll. Gerade heute wird die gegenseitige Verflechtung und Abhängigkeit sehr weitgehend spürbar. Sie muss deshalb auch bei der Realisierung von Aufgaben berücksichtigt werden. Jegliche Prestige-Rivalität und jedes Monopol- und Positionsdemokratie hat sach- und situationsgerechten Lösungsversuchen zu weichen. Im Vordergrund der kirchlichen Überlegungen muss stets der dienende Charakter ihrer Tätigkeit stehen. Wichtige Arbeits- und Organisationsprinzipien, die beachtet werden müssen, sind ferner Koordination und Kooperation.

Koordination bedeutet hier, dass die Wege, um gleiche oder ähnliche Ziele zu erreichen, zwischen mehreren Partnern aufeinander abgestimmt werden und dadurch Arbeitsteilung erreicht wird.

Kooperation zwischen Sozialinstitutionen geht noch weiter, indem die eigenen Kräfte und Strukturen den Partnern zur Verfügung gestellt werden, um deren Ziele zu realisieren, und umgekehrt fremde Kräfte und Strukturen benützt werden, um eigene Aufgaben zu erfüllen. In solch gegenseitiger Ergänzung sind oft viel wirksamere Lösungsangebote möglich. Von der Theorie her stehen viele Möglichkeiten offen, die ein rationelleres und gezielteres Schaffen zulassen. Es wäre wünschenswert, dass gerade die kirchlichen Institutionen ihr Verhältnis zu den übrigen Einrichtungen der Sozialhilfe immer wieder überprüfen und in dienendem Entgegenkommen diesbezügliche Initiativen ergreifen.

3.5 Bedeutung der ökumenischen Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Die Zusammenarbeit zwischen bekenntnisverschiedenen kirchlichen Institutionen auf sozialem Gebiet sollte heute immer mehr zu einer Selbst-

verständlichkeit werden. Hier stehen nicht theologische Probleme im Vordergrund, sondern konkrete Nöte, die ein mitmenschliches Engagement erheischen. Das Liebesgebot Christi, das uns alle umfasst, drängt auch über trennende Strukturen hinweg zu einem gemeinsamen Handeln.

Wenn irgendwo von seiten der Kirche ökumenische Koordination und Kooperation realisiert werden soll, dann sicher zuerst im sozialen Bereich. Das II. Vatikanische Konzil spricht ausdrücklich von dieser Zusammenarbeit (vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», 88).

Die Kirchen sollten deshalb Hand dazu bieten, dass ihre Sozialwerke, nach denen die Bedürfnisse der heutigen Zeit rufen, nicht länger im streng konfessionellen Rahmen, sondern wenn immer möglich, auf ökumenischer Ebene verwirklicht werden.

3.6 Erarbeitung von Planungskonzepten und Modellen der Caritasarbeit

Die konkreten Formen caritativen Einsatzes können überaus mannigfaltig sein. Sie richten sich nach den soziologischen und pastoralen Voraussetzungen einer Gemeinde oder Region, nach bereits vorhandenen Angeboten von seiten des Staates oder privater Institutionen, nach den Grenzen und Möglichkeiten personeller oder finanzieller Natur. Um die Caritasarbeit möglichst effizient zu gestalten, ist einerseits ein Gesamtkonzept der sozialen Tätigkeit der Kirche und sind andererseits verschiedene Planungskonzepte, welche die örtlichen und regionalen Verhältnisse berücksichtigen, notwendig; denn auf dieser Basis lassen sich Modelle und Planungshilfen für Beratungsstellen sowie für den Aufbau der Pfarreicaritas erstellen. Wenn solche Arbeitshilfen von einer zentralen Planungsstelle konzipiert werden, die mit entsprechenden Kontaktgruppen in den verschiedenen Regionen zusammenarbeitet, können mit weniger Aufwand vielfach sachgerechtere Lösungen vorbereitet werden, als wenn jede Pfarrei und Region ihre eigenen Wege geht.

3.7 Der «Soziale Aufbau» der Schweizerischen Caritas

Die Schweizerische Caritas in Luzern hat unter der Bezeichnung «Sozialer Aufbau» ihre Inlandtätigkeit reorganisiert und ihr ein neues Konzept zugrunde gelegt. Der Schweizerischen Caritas wird es dadurch möglich, Arbeits-, Koordinations- und Planungsstelle auf allen Ebenen der sozialen Tätigkeit der Schweizer Kirche zu sein. Die Abteilung «Sozialer Aufbau» hat den Charakter einer Dienststelle: Ihren Aktivitäten liegt in allen Bereichen das Subsidiaritätsprinzip zugrunde. Bei der Wahrnehmung von Einzelaufgaben geht es ihr darum, das im kirchlichen wie im ausserkirchlichen Raum Vorhandene wenn immer möglich zu koordinieren und zu ergänzen. Sie steht in engem Kontakt mit den 14 regionalen Caritasstellen und mit den übrigen Verbandsmitgliedern.

Vornehmlich hat der «Soziale Aufbau» folgende Ziele:

- Erarbeitung der theologischen Grundlagen für die soziale Arbeit der Kirche;
- Dokumentation und Forschung zu sozialen Fragen von heute;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Caritastätigkeit;
- Förderung der Planung und Koordination der Caritasaufgaben in der Schweizer Kirche;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von haupt- und nebenamtlichen Sozialarbeitern und Mitarbeitern im sozialen Dienst der Kirche.

Viele Postulate, die die Synode formuliert, könnten der Abteilung «Sozialer Aufbau» der Schweizerischen Caritaszentrale in Luzern übergeben werden. Diese Institution ist aber ihrerseits auf die tatkräftige ideelle und finanzielle Unterstützung der Schweizer Kirche angewiesen.

4 Das soziale Engagement der Kirche in der Schweiz

4.1 Fragestellung

Die Kirche muss sich in ihrem Selbstverständnis und in bezug auf ihre Aktivität immer wieder in Frage stellen. Dieses «Sich-in-Frage-Stellen» gilt auch hinsichtlich ihres sozialen Engagements. Wie steht es um das soziale Bewusstsein der Kirche? Verstehen wir uns als Glieder der Kirche auch als Glieder der menschlichen Gemeinschaft? Selbst gefährdend und gefährdet, inspirierend und motiviert, gebend und empfangend?

Wie weit sind wir da für die Mühseligen und Bedrängten, für die Einsamen, die Zukurzgekommenen, die Überforderten, die Alten, die Kranken, die geistig und körperlich Behinderten, für die Menschen am Rande und ausserhalb der Gesellschaft, für die charakterlich Abwegigen, die Suchtgefährdeten, für die Menschen, die in irgendeiner Art mit dem Gesetz und der Behörde in Konflikt geraten sind? Bei aller Beachtung der sozialen Impulse, die von der Kirche ausgingen und immer noch ausgehen, bei aller Respektierung der Werke der offenen und geschlossenen Fürsorge, die von Einzelgliedern der Kirche und von kirchlichen Gruppen geschaffen wurden und noch geführt werden, ist eine kritische Befragung und Besinnung über den Stand des sozialen Bewusstseins in der Kirche angezeigt.

4.2 Kritische Auseinandersetzung

4.2.1 Symptome eines mangelnden sozialen Bewusstseins in der Kirche

Das kirchliche Engagement wird noch immer zu stark gesehen in der Treue zu religiösen Praktiken, Gottesdienstbesuch, Sakramentenempfang, Bereitschaft, Kirchensteuer zu bezahlen, Partei- und Vereinszugehörigkeit. Die Schwerpunkte christlichen Verantwortungsbewusstseins liegen zu sehr in einem individuellen Heilswillen, in einer vertikalen Gottesverehrung ohne zwischenmenschliche soziale Bezüge, im ichbezogenen Verständnis von Busse und Eucharistie.

Das Kirchenvolk setzt sich zur Hauptsache aus sozial Unauffälligen zusammen. Aussenseiter und Randgruppen der Gesellschaft sind in die Kirche zu wenig integriert. Sie fühlen sich von der Kirche oft nicht verstanden.

Den Gruppen der sozial Benachteiligten erscheint die Kirche als «etablierte Aussenseiterin» der menschlichen Gesellschaft. Die kirchliche Mentalität zeigt in mancher Hinsicht deutliche soziale Fehlhaltungen.

Sowohl die Amtskirche wie das Kirchenvolk nehmen gegenüber Menschen, die nicht in ihr traditionelles Schema passen, eher eine verurteilende statt hilfsbereite Haltung ein. Es herrscht immer mehr die Meinung, in sozialen Notsituationen müssten der Staat, die Sozialversicherung, die Institutionen der geschlossenen und offenen Fürsorge helfen. Der Helferwille des einzelnen Gliedes der Kirche liegt oft brach.

Das kirchliche Hilfsangebot sozialer Not gegenüber besteht noch weitgehend im Trösten, Almosengeben, als Geste des Reichen zum Armen, als gönnerhafte Barmherzigkeit von oben nach unten. Das Entscheidende, das mitmenschliche persönliche Engagement, wird oft verweigert und mit einer milden Gabe geholfen, um damit das soziale Gewissen zu beruhigen. Kirchliche Hilfe ist deswegen vielfach nicht gefragt, mit Skepsis angenommen, ja sogar oft abgelehnt.

Menschen in sozialen Randsituationen werden seelsorglich ungenügend erfasst und betreut.

Neuen sozialen Aufgaben und sozialen Experimenten gegenüber verhält sich die Kirche meistens skeptisch, wenig initiativ und risikofreudig. Ihre Sozialimpulse und Appelle werden deshalb häufig nicht ernst genommen. Gerade vorwiegend katholische Gebiete sind oft in sozialen Belangen rückständig. Häufig fehlen dort die notwendigen zeitgemässen Einrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

Der spezifische Auftrag der Kirche im beruflichen und ausserberuflichen Einsatz wird nur von verhältnismässig wenigen wahrgenommen. Eine Kirche, die nicht mehr die notwendigen Helfer hat, ist eine in ihrem Selbstverständnis bedrohte und unglauwürdige Kirche.

4.2.2 Ursachen dieses mangelnden Sozialbewusstseins in der Kirche

Mit der sozialen Not wenig konfrontierte kirchliche Amtsträger verstehen sich häufig noch zu ausschliesslich als Hüter des Glaubens, als Wächter der christlichen Moral und als Vorsteher in liturgischen Feiern. Oft fehlt deshalb die Präsenz der Kirche in den Randgruppen der Gesellschaft. Lebendige Kontakte werden zugunsten administrativer und repräsentativer Aufgaben vernachlässigt.

In katholischen Kreisen findet das neue Bild des Sozialarbeiters zu wenig Verständnis. Seine Funktion wird in vielen Pfarreien eher als Sekretariatshilfe statt als fachliche Hilfe zur Bewältigung sozialer Probleme gesehen. Seine Integration in das Seelsorgeteam ist oft ungenügend und noch nicht selbstverständlich. In der Verkündigung wird die soziale Verpflichtung des einzelnen Christen zu wenig betont, und vielerorts wird nur im Zusammenhang mit einer Geldsammlung auf konkrete menschliche Not hingewiesen.

Eine falsch verstandene Leidensmystik führt gelegentlich auch dort zu einer Leidensbereitschaft, wo vielleicht die Überwindung des Leidens angestrebt werden sollte.

Klare theologische Aussagen zur Mitgestaltung und Bewältigung des sozialen Lebens fehlen, oder es mangelt ihnen der notwendige zeitbedingte Wirklichkeitsbezug.

4.3 Mittel und Wege zur sozialen Bewusstseinsbildung in der Kirche

Gewiss ist in der Kirche auch in sozialer Hinsicht manches im Aufbruch. Doch ist das Bewusstsein der sozialen Verpflichtung noch zu wenig allgemein, zu wenig tief und christlich motiviert und zu wenig an neuen Not-situationen orientiert. Der Dienst am Menschen in Not, wie Christus ihn gelebt, gelehrt und testamentarisch vermacht hat, muss zur Selbstverständlichkeit in der Kirche werden. Die soziale Bewusstseinsbildung dürfte der entscheidende Beitrag der Kirche zur Behebung der Berufsnot in der beruflichen und ausserberuflichen Caritas sein.

Den Amtsträgern in der Kirche ist in dieser Bewusstseinsbildung eine entscheidende Aufgabe überbunden. Der Prozess der sozialen Bewusstseinsbildung bezweckt Gesinnungs- und Verhaltensänderungen und benötigt deswegen ein psychologisches, systematisches und langfristiges Vorgehen. Als Mittel und Wege zur sozialen Bewusstseinsbildung kommen in Betracht:

4.3.1 Lebendige Konfrontation

Unabdingbar notwendig zur Bewusstseinsbildung ist die Basiserfahrung. Existentiell weiss ich in der Regel nur um das, was ich erlebt habe. Schon in der Selbsterfahrung der eigenen menschlichen Brüchigkeit wird der Grund gelegt zum Verständnis für den andern. Wenn der Christ ehrlich zu den täglichen Möglichkeiten seines eigenen Versagens steht, kann er das

Versagen im Mitmenschen verstehen. Zu dieser Basiserfahrung gehören auch die Möglichkeiten des Kontaktes und der Identifikation mit Menschen in Notsituationen: Ich muss auf seinem Stuhl gesessen, in seinen Schuhen gestanden, mit ihm empfunden haben, um wirklich seine Not zu kennen.

4.3.2 Ständige Information

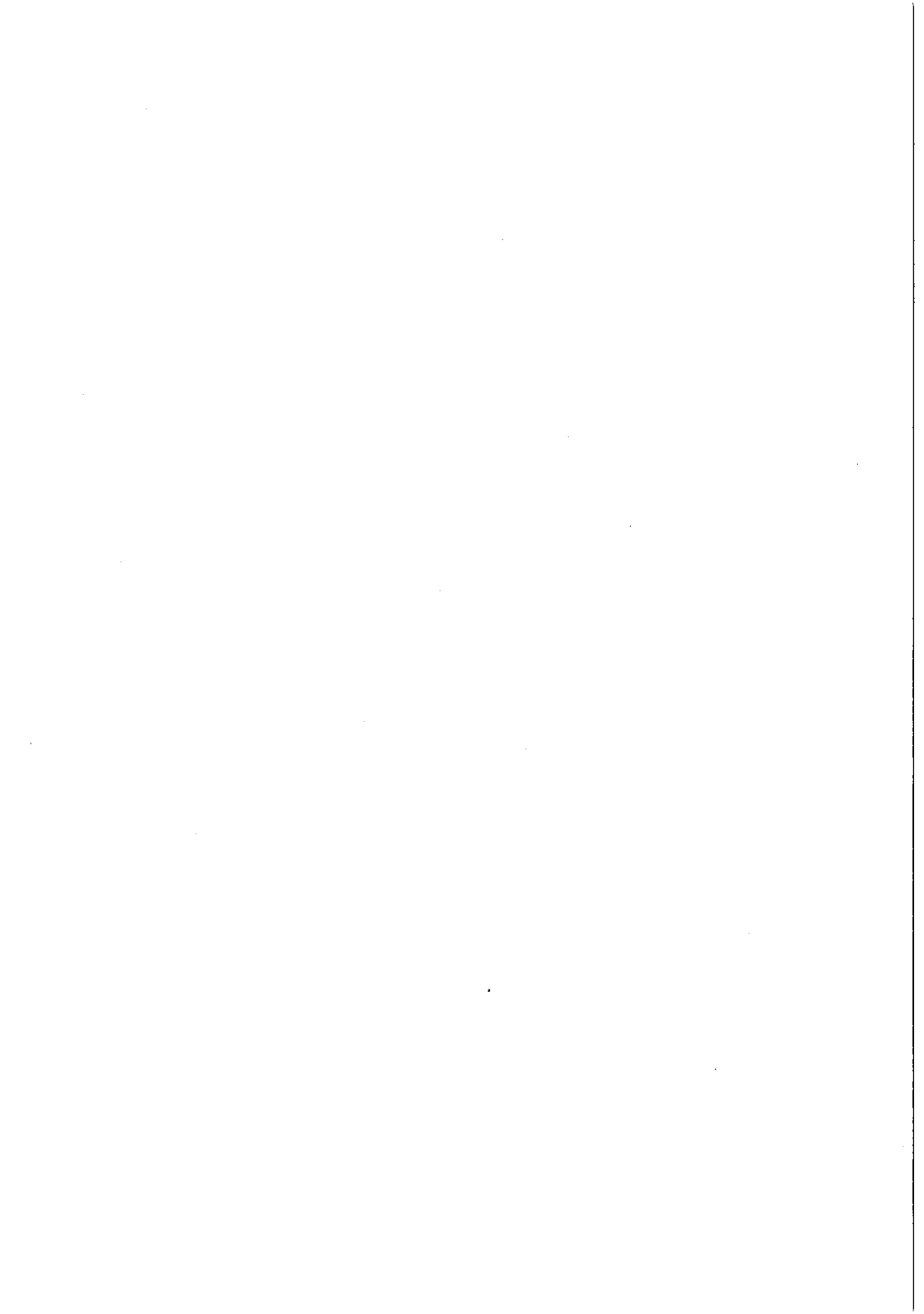
Es ist eine der wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Leiter der Kirche, auf soziale Not aufmerksam zu machen, die soziale Verpflichtung darzulegen und auf Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

4.3.3 Christliche Motivation

Das, was an sozialer Hilfe getan werden muss, darf nicht nur geschehen in materieller Abgeltung, mit wissenschaftlicher Methode, in fachlicher Perfektion. Es sollte letztlich geschehen aus einer inneren Öffnung des Herzens, aus einer Grossmut der Gesinnung, aus Selbstlosigkeit und Opferbereitschaft, aus der Verpflichtung der Botschaft Christi, im Nachvollzug seiner Liebe.

4.3.4 Grenzen sozialer Hilfe

Wir müssen uns bewusst sein, dass die gesamten sozialen Bemühungen dort an ihre Grenze stossen, wo schicksalsmässig weder materiell noch physisch oder geistig geholfen werden kann. Hier hilft allein der Hinweis auf das Leiden Christi, die Identifikation mit ihm, welche für die Geprüften der einzig wirkliche Trost bleibt und für manchen Helfer das einzig Wirksame ist, das er anbieten kann.



Entscheidungen und Empfehlungen

(von der Synode am 9. Mai 1975 verabschiedet und von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt.)

5 Grundlage und Voraussetzung sozialer Tätigkeit der Kirche

Die sozialen Aufgaben der Kirche sind neu zu überdenken. Dabei sind folgende Punkte mit zu berücksichtigen:

5.1 Die ursprüngliche Verantwortung für das Engagement trägt die christliche Gemeinschaft als Ganzes und vorab die Ortskirche. Sie ist die eigentliche Trägerin der Heilsbotschaft. Die Menschen werden sich aber dieser Botschaft nur öffnen, wenn die Kirche sich einsetzt für die Befreiung der Notleidenden und für das Glück aller.

Die Kirche als Ganzes ist missionarisch. Ihr kommt die Funktion des Dienens zu, gemäss dem Beispiel, das ihr Jesus Christus gibt. In der Menschwerdung, im Leben, im Tod und in der Auferstehung Jesu hat Gott sein innerstes Wesen kundgetan. Er ist einer von uns geworden. Er ist Partner und Diener aller Menschen geworden, im besonderen Masse für die Ärmsten, für die am meisten Verstossenen, für die am meisten Verlassenen. Er ist unser Weggefährte geworden. Er hat seine Liebe unter Beweis gestellt bis zum letzten, bis zum Kreuz. Wie er, werden wir Partner mit allen, die Not leiden.

Die Kirche ist Zeuge Jesu Christi, wenn sie seine Mission fortsetzt, wenn sie ihren Dienst verrichtet bis zum letzten. Nur in der Solidarität mit allen Menschen werden wir unserer sozialen Verantwortung gerecht, leben wahrhaft unseren Glauben. Wir müssen alles daran setzen, dass die ganze Kirche sich ihrer Solidarität mit dem ganzen Menschengeschlecht bewusst wird.

Diözesen, Pfarreien und Gruppen sind als Gemeinschaft zum sozialen Engagement aufgerufen. Aber auch die einzelnen Gläubigen — selbst die Kranken, die Behinderten, die Betagten (Mt 25, 31—46) — tragen soziale Verantwortung.

5.2 Soziale Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen ist nicht nur Sache des Klerus. Soziale Dienste von Laien können eigentliche Dienstämter sein, welche neben den Weiheämtern ihren Platz haben (Motu proprio: Ministeria quaedam, 15. 8. 72). Die Gemeinschaften selber können Laien mit solchen Dienstfunktionen betrauen. Sie setzen — ob sie haupt- oder nebenamtlich ausgeübt werden — sowohl Sachkenntnis wie auch Kontaktfreudigkeit und Aufgeschlossenheit voraus.

5.3 Die Kirche wird ihrer sozialen Sendung nicht schon dadurch gerecht, dass sie caritative Werke schafft, so notwendig diese auch immer sein werden. Die Kirche muss den Ursachen der sozialen Nöte nachgehen; sie muss die Mängel der wirtschaftlichen Strukturen blosslegen, auf die jene zurückzuführen sind. Wo immer eine Ordnung soziales Unrecht zulässt, muss die Kirche Widerstand leisten und helfen, es zu beseitigen. Wir müssen uns lösen von einem zu passiven Christentum, das allzu oft mit den Mächten dieser Welt gemeinsame Sache machte. Immer und überall muss die Kirche sich für die Menschen einsetzen, deren Rechte bedroht sind.

5.4 Die Kirche soll ihre mitmenschliche Hilfe leisten, ohne sich dabei gegenüber den andern Bekenntnissen und allen Menschen guten Willens zu isolieren und nicht glauben, sie sei dazu berufen, immer eigene kirchliche Werke ins Leben zu rufen. Sie wird sich im Gegenteil mit Gleichgesinnten zusammentun, um ihrer sozialen Mission umso besser gerecht zu werden. Die Kirche ist zur Zusammenarbeit mit den staatlichen und mit allen andern Organisationen bereit, in gemeinsamer Anstrengung das Los der Menschen zu verbessern, sie aus aller Not zu befreien und mitzuhelfen beim Aufbau einer gerechteren und menschlicheren Gemeinschaft. Nachdem in dieser Einleitung die wesentlichen Elemente des christlichen Auftrages genannt wurden, wird eine Umgrenzung desselben aus technisch-sachlicher Sicht versucht.

5.5 Die Situation des Synoden-Dokumentes 8

5.5.1 In der pluralen Gesellschaft wird die Gesamtheit der zusammenwirkenden Gruppen als Sozialsystem bezeichnet. Der Begriff «sozial» beinhaltet die Gesamtheit der Wechselbeziehungen (Interaktionen) in der Gesellschaft.

5.5.2 Das Dokument 8 befasst sich in Abgrenzung zu den andern Synoden-Dokumenten, die auch soziale Fragen behandeln, mit jenen gesellschaftlichen Gruppen, welche als besonders benachteiligte Gruppen (Randgruppen) bezeichnet werden.

5.6 Sozialarbeit und Kirche

5.6.1 Der Einzelne wie die Gesellschaft als Ganzes sind unmittelbar für das Wohlergehen aller verantwortlich und haben dort soziale Hilfe zu leisten, wo Menschen nicht aus eigener Kraft zur vollen Entfaltung ihrer Menschenwürde gelangen können.

5.6.2 Als Teil der menschlichen Gesellschaft übernimmt die Kirche Verantwortung für den Menschen. Ihre Einrichtungen der Sozialhilfe haben privatrechtlichen Charakter.

5.7 Die Bedeutung der Wertordnung in der Sozialarbeit

5.7.1 Hinter jeder sozialen Tätigkeit stehen Wertordnungen. Es gibt keine wertfreie und neutrale soziale Tätigkeit. Bei der Bewältigung sozialer Aufgaben müssen Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Wertvorstellungen abstützen, sei es bewusst oder unbewusst.

5.7.2 Die soziale Arbeit wird von Einzelnen sowie von staatlichen und privaten Institutionen gestützt auf ihre unterschiedlichen Wertvorstellungen geleistet.

5.7.3 Kirchliche Sozialarbeit sieht eine besondere Aufgabe darin, diese Wertmassstäbe im sozialen Handlungsbereich immer wieder zu hinterfragen, auf die tiefere Begründung des Engagements hinzuweisen, unbewusste Wertvorstellungen aufzudecken und begründete Wertangebote zu machen.

5.8 Die Wertordnung in der kirchlichen Sozialarbeit

5.8.1 Während die staatliche Sozialarbeit durch die Normen der Gesellschaft geprägt ist, muss die kirchliche Sozialarbeit ihre Wertordnung von der Botschaft Jesu her begründen. In ihrer täglichen Arbeit macht sie die spezifisch christlichen Werte sichtbar.

5.8.2 Caritas versteht sich als die Ausrichtung sozialer Tätigkeit auf die christliche Wertordnung.

5.8.3 Kirchliche Sozialarbeit deutet vom Evangelium her die Gesellschaft als Ganzes und die Randgruppen in ihrem abweichenden Verhalten. Diese Randgruppen, die der Gesellschaft ihre Grundsituation zu erkennen geben, werden somit auch in ihrer positiven Funktion für die Entwicklung der Gesellschaft und die Entfaltung der Menschenwürde des einzelnen verstanden.

Kirchliche Sozialhilfe arbeitet in diesem Sinne für die volle Lebensfähigkeit des Gemeinschaftsgefüges, d. h. für ein Zusammenleben aller auf dem christlichen Boden der gegenseitigen Achtung, der Toleranz und des Verzeihens.

5.9 Neue Einstellung zu sozialen Fragen

Wir müssen unser Denken ändern, um den sozialen Fragen der Gegenwart gegenüber zu einer andern Einstellung zu kommen. Deshalb richtet die Synode folgende dringliche Appelle an alle kirchlichen Gemeinschaften und an jeden einzelnen Gläubigen,

- *sich zu besinnen auf die Tatsache, dass wir gemeinsam verantwortlich sind — im Positiven wie im Negativen — für die Gesinnung und das Tun der Gesellschaft;*
- *sich bewusst zu werden, dass dort, wo eine Gemeinschaft sich engagiert, es auch jedes ihrer Glieder tun muss. Wenn wir unser soziales Verhalten als Gemeinschaft und als einzelne ändern, hat das seine grosse Bedeutung für den sozialen Bereich;*
- *diese zwischenmenschliche Solidarität besonders zu pflegen in der engsten Gemeinschaft der Familie. Die Familie steht in der Mitte sozialen Bemühens und übt die Kernfunktion im menschlichen Zusammenleben aus. Sie bietet dem Menschen den ersten Raum der Geborgenheit und die Möglichkeit der Einübung sozialen Verhaltens. Angesichts aller zersetzenden Tendenzen muss deshalb die volle Aufmerksamkeit und Hilfe der Erneuerung und Festigung der Familie in all ihren Gefährdungen gelten.*

Die kinderreiche und arme Familie bedarf der Unterstützung, da sie in mancher Hinsicht benachteiligt ist: bei der Suche nach Arbeit und einer geeigneten Wohnung; im Bemühen, die Kinder angemessen auszubilden; bei Krankheit oder Tod eines Elternteils; in Zeiten wirtschaftlicher Rezession u. a.

Das soziale Anliegen der Familie bedarf tatkräftiger Unterstützung der kirchlichen und staatlichen Institutionen. Diese wird für folgende Aufgaben empfohlen:

- *Ehevorbereitungskurse*
- *Eheberatungsstellen*
- *Elternschulung*
- *Erziehungsberatungsstellen*
- *Familienhilfen*
- *Hauskrankenpflege*

(Vgl. auch Synoden-Dokument 6, «Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft»).

- *sich bewusst zu werden, dass dort, wo immer die natürliche Familie nicht in Frage kommt oder ausfällt, es der nächstumgreifenden Gemeinschaft bedarf, um diese Aufgabe wahrzunehmen;*
- *sich klar zu werden, dass erst vom Gemeinschaftserlebnis her der Mensch voll aufmerksam wird auf die Vereinsamten;*
- *jede Diskriminierung, ganz gleich mit welchen sozialen, geistigen, körperlichen oder charakterlichen Mängeln jemand belastet ist, fallen zu lassen und zu helfen statt zu verurteilen.*

6 Ausgewählte Problemkreise sozialer Tätigkeit der Kirche

Soziale Tätigkeit der Kirche umfasst Aspekte ethischer, organisatorischer, fachlicher, beruflicher, seelsorgerlicher, finanzieller und sozialpolitischer Art. Einige dieser Problemkreise seien im folgenden besonders hervorgehoben.

6.1 Das Anliegen der Bewusstseinsbildung

Die Kirche ist für das wichtige Anliegen der sozialen Bewusstseinsbildung besonders verantwortlich. Sie muss deshalb die gerade ihr gegebenen Möglichkeiten gezielt ausnützen, indem sie

- *in Predigt, Katechese und Erwachsenenbildung die Botschaft Christi und den sozialen Auftrag der Kirche verkündet, insbesondere die Eucharistie- und Bussfeiern für soziale Bewusstseinsbildung fruchtbar macht;*
- *die christlichen und sozialen Verhaltensweisen im Alltag und in der unmittelbaren Umgebung fördert;*
- *auf konkrete soziale Notstände aufmerksam macht und soziale, unmittelbar zwischenmenschliche Hilfe mobilisiert;*
- *die persönliche Würde jedes Menschen betont, zur Überwindung einer diskriminierenden Haltung gegenüber Benachteiligten; das Lebensrecht und den Lebenswert auch der wirtschaftlich uninteressanten und beruflich unproduktiven Menschen aufzeigt; insbesondere auf die Bedeutung des Leidens im Leben des Einzelnen und der Gesellschaft aufmerksam macht;*

- den sozialen Fragen in der Ausbildung von Priestern, Laientheologen und Katecheten die nötige Beachtung schenkt, soziale Praktika in den Lehrgang der Priesteramtskandidaten und aller für den kirchlichen Dienst Verantwortlichen einbaut;
- den möglichen Einfluss geltend macht, dass in Schulen, Seminarien, Gymnasien die stufengerechte Information über soziale Fragen eingeführt wird, und dass die Massenmedien vermehrt in den Dienst der sozialen Bewusstseinsbildung gestellt werden;
- in der Werbearbeit für soziale Berufe der offenen und geschlossenen Fürsorge mitwirkt und im Einzelgespräch geeignete Leute darauf aufmerksam macht.

6.2 Christliche Liebestätigkeit an der Basis der kirchlichen Gemeinschaft, in der Pfarrgemeinde

Die folgenden Postulate beschränken sich auf die Liebestätigkeit an der Basis, auf die Pfarrgemeinde. Soziale Tätigkeit sollte jedoch nicht länger im streng konfessionellen Rahmen, sondern nach Möglichkeit auf ökumenischer Ebene verwirklicht werden (II. Vatikanisches Konzil, Pastoral-konstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», 88).

6.2.1 Teambereitschaft, Koordination und Kooperation zwischen Seelsorgern, Gläubigen, Kirchenrat, Pfarreirat und Organisationen müssen bewusst gepflegt werden. Dies sind Voraussetzungen für ein entsprechendes soziales Verhalten und Wirken in der Gemeinde.

6.2.2 Es sind notwendige Spontangruppen im ausserberuflichen sozialen Engagement zu fördern, z. B. als Hilfe für Betagte, Kranke, Invalide, Verwahrloste, gefährdete Kinder und Jugendliche.

6.2.3 Benachteiligte sind nicht nur zu betreuen, sondern aktiv in das Leben der Gemeinde einzubeziehen. An das Haus gebundene und in Heimen hospitalisierte Menschen sind durch Information, Mitarbeit und Mitbestimmung am Leben der Gemeinde zu beteiligen.

6.2.4 In den Vereinen und Institutionen ist eine zeugnishaft Offene und Bereitschaft zur Integrierung sozial Benachteiligter und Gefährdeter zu zeigen, wobei sie als Partner anzuerkennen sind.

6.2.5 Kirchliche Bauten sind so zu gestalten, dass sie körperlich Behinder-ten und auch Betagten zugänglich sind.

6.2.6 Pfarrheime sind so zu bauen, einzurichten und zu führen, dass sie wirklich funktionsfähige Stätten der Begegnung sein können.

6.3 Die Spezialseelsorge für Menschen in Grenzsituationen des Lebens

Erschwerte Umstände, wie z. B. Verständigungsschwierigkeiten durch sprachliche oder geistige Behinderung, sowie durch schwer einfühlbare seelische oder charakterliche Abwegigkeit, erfordern vom Seelsorger spezifisch fachliches Wissen und Können. Miteinbezogen in die Seelsorge für diese Menschen gehört auch die Sorge um jene, die mit diesen Menschen täglich zusammenleben: Eltern und Angehörige, und für jene, die mit diesen Menschen beruflich und ausserberuflich zu tun haben.

6.3.1 Bei der Planung kirchlicher Seelsorgearbeit ist der grossen Zahl von sozial Gefährdeten, Benachteiligten und Mitbetroffenen Rechnung zu tragen.

6.3.2 In die Pastoralplanung ist der Einsatz von Spezialseelsorgern miteinzubeziehen. Dabei ist dem regionalen, überpfarreilichen Einsatz alle Beachtung zu schenken.

6.3.3 In besonderen Gottesdiensten, Treffen, Einkehrtagen und Exerzitien muss auf die speziellen Probleme von sozial benachteiligten Gruppen und von Mitbetroffenen und Betreuern eingegangen werden.

6.4 Der Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst

Durch qualifizierte Ausbildungsmöglichkeiten ist Sozialarbeit zu einem eigenen Beruf geworden. Leider hat der ausgebildete Sozialarbeiter in der katholischen Kirche noch nicht den selbstverständlichen Platz gefunden.

6.4.1 Die Kirche ist dafür mitverantwortlich, dass der Bevölkerung allgemeine und nötigenfalls auch spezialisierte Sozialdienste zur Verfügung stehen.

6.4.2 Sie muss im Einzelfalle abklären, wie kirchliche Stellen am wirksamsten konzipiert werden, sei es in ökumenischer Zusammenarbeit, evtl. auch in Verbindung mit Staat und Gemeinden, sei es als eigene konfessionelle Stellen.

6.4.3 Bei eigenen kirchlichen Sozialdiensten ist der kirchliche Sozialarbeiter in das Seelsorgeteam zu integrieren.

6.4.4 Kirchliche Sozialdienste sollen ihre Tätigkeit nicht isoliert von andern ausüben, sondern in enger Koordination mit anderen Sozialinstitutionen zusammenarbeiten.

6.4.5 Die Synode empfiehlt den Kirchengemeinden, die Anstellung qualifizierter Sozialarbeiter anzustreben.

6.5 Caritativ tätige Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Sozialberufe

Während Jahrhunderten wurde kirchliche soziale Tätigkeit vorwiegend von religiösen Gemeinschaften inspiriert und geleistet. Infolge Nachwuchsmangel können heute wichtige Sozialaufgaben nicht mehr wahrgenommen werden. Oft muss auf die notwendige Reorganisation verzichtet werden.

6.5.1 Unsere Familien sind als die Erstverantwortlichen aufgerufen, durch einen bewusst gepflegten religiösen und sozialen Geist den Sinn für kirchliche Berufungen zu wecken.

6.5.2 Bischöfe, Priester, Laientheologen, Katecheten und Erwachsenenbildner müssen sich vermehrt dafür einsetzen, junge Menschen auf ein Lebensengagement in Orden, Kongregationen, Säkularinstituten und Sozialberufen aufmerksam zu machen und zu motivieren.

6.5.3 Die Kirche, insbesondere ihre Amtsträger, muss bereit sein, caritativ tätige Gemeinschaften in jeder nur möglichen Art zu unterstützen.

6.5.4 Der gegenseitige Kontakt zwischen Bistumsleitung und sozial tätigen Orden, Kongregationen und Säkularinstituten ist intensiv zu pflegen.

6.5.5 Religiöse Gemeinschaften haben zu prüfen, wie weit Liegenschaften in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen zu sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt werden könnten, z. B. für Drogenabhängige, Obdachlose, Behinderte und Pflegebedürftige.

6.6 Der soziale Aspekt in der Verwendung kirchlicher Finanzen und Güter

Zeitgemässe christliche Liebestätigkeit erfordert einen grossen Aufwand an finanziellen Mitteln. Bis vor kurzem wurden diese fast ausschliesslich durch Sammeltätigkeit beschafft. Zudem leisteten engagierte Christen ihren grossen Einsatz fast unentgeltlich. Die Situation hat sich grundlegend geändert. Die Aufwendungen sowohl für die offene wie für die geschlossene Fürsorge übersteigen bei weitem die Möglichkeiten der Mittelbeschaffung durch Sammelgelder. Trotz vermehrter staatlicher Hilfe befinden sich private und kirchliche Sozialwerke immer noch in finanziellen Engpässen. Kirchliche Steuergelder sollten heute vermehrt in den Dienst sozialer Werke gestellt werden, damit diese die Eigenständigkeit und Freiheit erhalten.

6.6.1 Staatskirchliche und kirchliche Organisationen werden ersucht, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ihre Gelder und Güter für soziale Aufgaben eingesetzt werden können.

6.6.2 Für neu zu schaffende Hilfswerke sowie für schon bestehende, die sich in finanziellen Engpässen befinden, sind Spontan- und Initiativbeiträge zu ermöglichen.

6.7 Die sozialpolitische Verantwortung der Kirche

(gesamtschweizerisch verabschiedet am 1./2. März 1975)

Es genügt nicht, nur Symptome zu bekämpfen und erst in sozialen Not-situationen helfend einzugreifen. Die Kirche muss auch sozialer Not vorbeugen, ihre Ursachen aufzeigen, mithelfen im Aufbau einer Gesellschafts-ordnung der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, des Schutzes und der Sicherheit jeder Person. Dies ist nur durch eine entsprechende Gesellschafts-politik möglich.

6.7.1 Die Synode appelliert an jeden Christen und an die kirchlichen Ge-meinschaften, ihre politischen Möglichkeiten zur Gesellschaftsgestaltung wahrzunehmen und auszuüben.

In einer Zeit rückläufiger Konjunktur geraten vor allem wirtschaftlich schwä-chere Partner (körperlich Behinderte, Rentenbezüger, Bergbevölkerung, Ausländer usw.) in zunehmende Abhängigkeiten und Unsicherheiten. Alle Christen, besonders die in Wirtschaft und Politik Verantwortlichen sowie die kirchlichen Gemeinschaften müssen sich dem gerechten Schutz dieser Gruppen verpflichtet wissen.

6.7.2 Die Synode fordert insbesondere die Politiker auf, den sozialpoliti-schen Aspekten (Familienpolitik, Wohnbaupolitik, Steuerpolitik usw.) den richtigen Stellenwert zu geben, und dies vor allem im Hinblick auf die Entfaltung des ganzen Menschen und aller Menschen.

6.7.3 Sie ersucht die Verantwortlichen der Massenmedien, den sozialpoli-tischen Fragen entsprechend Raum zu gewähren und so eine allen Schich-ten der Bevölkerung angepasste Informations- und Bildungsaufgabe zu übernehmen unter Berücksichtigung der mannigfaltigen Aspekte.

6.7.4 Die Synode erwartet, dass sich offizielle kirchliche Stellungnahmen zu Fragen der Sozialpolitik immer an einer christlichen Gesamtschau des Men-schen und der Menschheit orientieren und zugleich die Ergebnisse der Hu-manwissenschaften berücksichtigen. Sie befürwortet auch aus dieser Sicht die Schaffung eines sozial-ethischen Instituts.

6.8 Kirchliche Zentralstelle für soziale Tätigkeit

(gesamtschweizerisch verabschiedet am 1./2. März 1975)

Die kirchliche soziale Tätigkeit in der Schweiz bedarf einer sorgfältigen Planung und Koordination. Mit dieser Aufgabe ist die Schweizerische Caritas von der Bischofskonferenz betraut. Grundlagen für die Organisation und Funktion einer kirchlichen Zentralstelle für soziale Tätigkeit sind dort bereits erarbeitet.

6.8.1 In diesem Sinne unterstützt die Synode die Schweizerische Caritas, die ihre Dienste im Sinne des Subsidiaritätsprinzips überall dort zur Ver-fügung stellt, wo der Auf- und Ausbau kirchlicher sozialer Tätigkeit einer Hilfe bedarf.

6.8.2 *Von einer kirchlichen Zentralstelle für soziale Tätigkeit erwartet die Synode, dass sie in Koordination und Kooperation mit allen schon bestehenden Gremien und Organisationen wahrnimmt:*

- *die Mithilfe bei der Aus- und Weiterbildung von Seelsorgern und sozial Tätigen im kirchlichen Dienst für die besondern Belange der kirchlichen Sozialarbeit;*
- *die Gewährung ideeller und struktureller Hilfen für die kirchliche soziale Tätigkeit;*
- *die Erarbeitung von Dokumentationen über aktuelle soziale Tätigkeiten;*
- *das Anbieten von Informationsmaterial zuhanden der Massenmedien;*
- *die Mitarbeit bei der Sensibilisierung des sozialen Bewusstseins.*

6.9 Andere Organisationen

Die Synode erwartet, dass Organisationen, die ihrer sozialen Zielsetzung auf zeitgemässe Art nachkommen, von der Kirche unterstützt und gefördert werden. Insbesondere sollen Organisationen, die auf den verschiedenen Ebenen von Pfarrei, Region und Bistum über ein grosses Potential von freiwilligen Helferinnen und Helfern verfügen, bei der Planung sozialer Dienste der Kirche die Möglichkeit zur Mitsprache haben.

7 Beispiele konkreter Möglichkeiten sozialer Tätigkeit der Kirche

Dieses Kapitel bezieht sich auf sozial besonders zu beachtende Gruppen unserer Gesellschaft.

7.1 Kinder und Jugendliche

Dieser Abschnitt beschränkt sich auf jene Jugend, die in einer für ihre Entwicklung besonders gefährdeten Situation lebt, sei es infolge Veranlagung oder Umgebung, sei es, dass sie Anschluss sucht, weil sie selber keine Gemeinschaft und Geborgenheit erfährt. Die Synode richtet deswegen einen dringenden Appell:

- *an geeignete Familien, dass sie sich bereit erklären, Kinder und Jugendliche zur Pflege und Erziehung aufzunehmen oder sich als Kontaktfamilie für Heimkinder zur Verfügung zu stellen (z. B. über das Wochenende und während der Ferien);*
- *an Sozialarbeiter und Seelsorger, dass sie die Eignung von Pflegefamilien sorgfältig abklären, Verständnis wecken für die Eltern des Kindes und die sich aus einem Pflegeverhältnis fast unvermeidlich erge-*

benden Spannungen. Durch regelmässigen Kontakt und eine wirkliche Erziehungshilfe müsste das Pflegeverhältnis erhalten bleiben;

- an alle Gläubigen, dass sie den Heimen gegenüber eine helfende statt oft diskriminierende Haltung einnehmen;*
- an hilfsbereite Menschen, dass sie sich langfristig in den Dienst von Jugendlichen in Heimen stellen und ein echt mitmenschliches Engagement mit ihnen eingehen;*
- an die verantwortlichen kirchlichen Gremien, dass sie sich in der Verkündigung immer wieder um eine Gesinnungsänderung gegenüber sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen und den durch sie überforderten Eltern bemühen;*
- an Kirche, Staat und Öffentlichkeit, dass sie nicht nur den Heimen und Kinderhorten die für eine pädagogisch gute Führung erforderlichen Mittel gewähren, sondern darüber hinaus in präventiv wirkendem Sinn betreute Stätten und Treffpunkte für Jugendliche zur Verfügung stellen.*

7.2 Einsame

Zum vollen Menschsein gehört auch ein sozialer Bezug zu einer engeren mitmenschlichen Gemeinschaft, wobei unter Gemeinschaft nicht nur die Familie, sondern alle Beziehungen zu einem Menschen oder zu einer Gruppe zu verstehen sind. Für manche Menschen ist dieser Bezug erschwert. Sie können durch harte Schicksalsschläge und Erlebnisse dazu kommen, dass sie sich von ihren Mitmenschen zurückziehen und vereinsamen.

Zur Verhinderung und Überwindung von Vereinsamung schlagen wir vor:

7.2.1 In den Familien sollen Kinder zur Liebes- und Hingabefähigkeit erzogen und in Konfliktlösung eingeübt werden. Es soll in ihnen das Verständnis für tragfähige Ideale christlichen Lebens geweckt werden, damit sie befähigt sind, ihr Leben später als Alleinstehende oder Ehepartner zu bewältigen.

7.2.2 Wir Christen als Ehepartner, Alleinstehende, Familie und Gemeinschaft müssen aufmerksam werden, einsame Mitmenschen in unseren Lebenskreis einzubeziehen, um ihnen aus ihrer Isolation herauszuhelfen.

7.2.3 Die Seelsorger sollen sich der vereinsamten ledigen, verwitweten, geschiedenen Männer und Frauen, der alleinstehenden Mütter usw. annehmen, ihnen in schweren Stunden beistehen und sie nach Möglichkeit selber für soziale Aufgaben zu gewinnen suchen.

7.2.4 Die Pfarreien sollen sich bemühen, auch für diese Menschen vermehrt Kontaktmöglichkeiten zu schaffen und sie bei Einladungen zu Anlässen direkt anzusprechen.

7.3 Betagte

Mit der Zunahme der Zahl der Betagten wachsen die sozialen Probleme dieser Bevölkerungsschicht. Materiell wird für die Betagten heute besser gesorgt, aber die gesamt menschliche Hilfe ist oft erst in Ansätzen vorhanden.

7.3.1 Allen, die mit Betagten in Familien und Heimen in Kontakt stehen ist aufgegeben, die den Betagten verbliebenen Fähigkeiten einzusetzen und ihnen so einen Lebensinhalt zu erhalten oder wieder zu schaffen.

7.3.2 Erzieher, Publizisten und Politiker müssen Wert und Lebensrecht der wirtschaftlich «uninteressanten» Betagten aufzeigen und ein entsprechendes sozialetisches Verhalten fordern.

7.3.3 Die Seelsorge in der Pfarrei hat die spezifische Aufgabe, einerseits gesunde und kranke Betagte durch Information und Gelegenheit zur Mitarbeit am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen zu lassen, andererseits ihnen den Weg zum angezeigten Zurücktreten und zur Vorbereitung auf das Sterben zu öffnen.

7.3.4 Von den kirchlich Verantwortlichen wird erwartet, dass sie die Dringlichkeit und den geistigen Wert der Altersbetreuung und der Pflegeberufe noch bewusster machen und die Glieder ihrer Gemeinschaft auch zu solchen Diensten aufrufen.

7.4 Kranke

Obwohl der hohe Entwicklungsstand der Medizin die Heilungschancen enorm verbessert hat, bleibt die tiefste Not besonders der schwer und chronisch Kranken infolge ihres Leistungsversagens, der Angst vor dem Abgeschriebensein, infolge ihrer Isolierung und der harten Konfrontation mit Leiden und Tod bestehen.

7.4.1 In der Pfarrei ist darauf hinzuwirken, dass der Kranke in seiner Isolierung ausdauernde Hilfsbereitschaft, gütiges Verstehen und liebevolle Betreuung durch Familie, Nachbarschaft, Verwandtschaft und Seelsorger erfährt (siehe Synoden-Dokument 2 «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde», 7 und 14).

7.4.2 Die Krankenpastoration ist sowohl in Spitälern wie zu Hause durch hierfür qualifizierte Seelsorger auszubauen.

7.4.3 Da die tiefe Not der Schwerkranken nach einer zeitaufwendigen intensiven Betreuung ruft, sollen die Bischöfe den Einsatz von hierfür geschulten Laien ermöglichen.

7.4.4 An dieser Stelle muss auch auf die Situation hingewiesen werden, in der sich Ärzte und Pflegepersonal befinden, die sich — besonders bei bewusstlos Chronischkranken — vor die Fragen gestellt sehen:

- muss solchs Leben um jeden Preis, mit ausserordentlichen Mitteln, unter allen Umständen verlängert werden?*
- ist solche künstliche Lebenserhaltung für die Ärzte und das Pflegepersonal ein sinnvolles Handeln, und für die Angehörigen eine noch zumutbare Belastung?*
- ist der Tod für einen hoffnungslos erkrankten Mitmenschen nicht auch ein Geschenk wie für den Gesunden das Leben?*

Wir wissen, dass der Sinn der Krankheit niemals ganz erfasst werden kann. Deshalb ersucht die Synode die Verbindung der Schweizer Ärzte, in Zusammenarbeit mit Fachtheologen, Juristen, Pflegepersonal usw. Entscheidungshilfen auszuarbeiten zur Beantwortung dieser Fragen.

7.4.5 Der psychisch Kranke

Unsere Einstellung zu den psychisch Kranken bedarf einer gründlichen Neubesinnung. Sie beginnt mit dem Aufräumen aller Vorurteile gegenüber Menschen, die unter dem diskriminierenden Wort «abnormal» stehen.

Wir müssen alle dazu beitragen, dass

- psychisch Kranke öfters besucht werden, und dass in kluger und einfühlender Art auf sie eingegangen wird;*
- Schulen, Sozialarbeiter und Erwachsenenbildner die Möglichkeit für Aufklärungsarbeit über die psychisch-kranken Menschen suchen, um Vorurteile auf breiterer Basis abbauen zu können;*
- Wohnungen und Arbeitsplätze gefunden werden, die für wenig belastbare und klinikentlassene Patientèn geeignet sind;*
- für den Seelsorgedienst in den psychiatrischen Kliniken geeignete Priester freigestellt werden und ihnen die Weiterbildung ermöglicht wird. Auch in den wuchernden Formen religiösen Lebens, wie sie bei psychisch Kranken vorkommen können, ist ein echtes Bedürfnis dieser Menschen zu erblicken.*

7.4.6 Ärzte und Pflegepersonal sollen nebst ihrer medizinischen Hilfeleistung ebenso sehr die menschlich-seelische Betreuung kranker Mitmenschen wahrnehmen.

7.5 Körperlich und geistig Behinderte

Sowohl für körperlich wie für geistig Behinderte bestehen schwere Schranken allgemein menschlicher, kultureller, beruflicher, baulicher, politischer

und auch religiöser Art, vor allem auch die Schranke der verbreiteten emotionalen Ablehnung.

7.5.1 In der Verkündigung ist die Bedeutung von Leiden und Hilfsbedürftigkeit für das Glaubensleben des Christen und für das Menschsein überhaupt aufzuzeigen. In bezug auf die Behinderten muss die familiäre, erzieherische und seelsorgerliche Betreuung dahin wirken, die Betroffenen anzuleiten und zu ermutigen, ihr Anders-Sein möglichst früh innerlich zu bewältigen, um zu einer echten Lebenserfüllung zu gelangen.

7.5.2 Eine besonders schwere Aufgabe bedeutet es, durch Jahre hindurch körperlich und geistig Schwerstbehinderte zu pflegen und zu erziehen. Der zeugnishaft Einsatz christlicher Nächstenliebe, der hier sowohl von Betreuern in Institutionen wie von Familienangehörigen geleistet wird, bedarf der Anerkennung und der Hilfe der Kirche.

7.5.3 Es darf mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass durch die Pflege von geistig und körperlich behinderten Menschen Familienangehörigen sowie allen andern Betreuern nicht nur eine schwere Aufgabe erwächst, sondern in dieser Pflichterfüllung ein tiefer Sinn des Lebens und des Christseins enthalten ist. Die vorbehaltlose Aufnahme in die Gemeinschaft kann auch für den Betreuer eine Lebensbereicherung sein.

7.5.4 Seelsorger und Erzieher müssen sich selber um vermehrtes Wissen in bezug auf Behinderte bemühen und Verständnis für die Probleme von Behinderten und ihren Angehörigen wecken, besonders auch von geistig und psychisch Behinderten. Eine falsche Verwöhnung ist von allem Anfang an zu vermeiden, damit die verbleibenden Fähigkeiten entfaltet und zielgerichtet eingesetzt werden können.

7.5.5 Lebendige vielfältige Kontakte mit Behinderten in Familie, Nachbarschaft, Verwandtschaft, Schule, Arbeitsplatz und Gottesdienst sollen intensiv gepflegt werden. Mit der Einübung muss schon von früher Kindheit an begonnen werden.

7.5.6 Familien, Vereine, Pfarreien und Gemeinden sind aufgefordert, immer wieder zu prüfen, ob in ihrem Bereich nicht auch behinderten Mitgliedern eine ihrer Behinderung angemessene Beschäftigung angeboten werden kann.

7.6 Suchtgefährdete

Suchtigkeit ist meistens nicht nur Folge von persönlichem Versagen, sondern vom Unbefriedigtsein inmitten einer Wohlstandssituation, in der echte zwischenmenschliche Kontakte oft fehlen.

7.6.1 Pfarreizentren sollen Stätten echter Begegnung und Verständigung sein: Häuser, in denen sich Junge und Erwachsene wohl fühlen.

7.6.2 Seelsorger, Katecheten und Erwachsenenbildner sind beauftragt, in Zusammenarbeit mit Fachstellen im Sinne einer wirksamen Vorsorge alle Altersgruppen über Gefahren und Folgen von Alkohol-, Nikotin-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch zu orientieren.

7.6.3 Jugendliche und Erwachsene sind aufgerufen, sich um Suchtkranke und deren Angehörige zu kümmern und sie Beratungsstellen zuzuführen. Eltern können durch richtiges, positives Verhalten suchtkranken Kindern gegenüber viel zu deren Besserung beitragen. Seelsorger und Fachleute sollen darin die Eltern unterstützen.

7.6.4 Abstinenz aus Solidarität zum Gefährdeten muss als wesentliche Hilfe vermehrt Beachtung finden.

7.7 Straffällige

Die Sorge um die Straffälligen ist noch allzusehr Gefängnisseelsorgern überlassen, die ihre Tätigkeit nur nebenamtlich ausführen.

7.7.1 Die Gläubigen müssen sich in Zukunft vermehrt mit der Not der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen befassen und die Straftlassenen insbesondere auch in die Gemeinschaft der Pfarrei aufnehmen.

7.7.2 In den regionalen bzw. diözesanen Caritasstellen ist der Sozialhilfe für Gefangene, Straftlassene und deren Angehörige besondere Beachtung zu schenken. Die Fürsorge muss schon bei der Untersuchungshaft beginnen und bis zur Straftlassung und Resozialisierung durchgezogen werden.

7.7.3 Die Schweizer Bischofskonferenz soll in Zusammenarbeit mit dem Verein der schweizerischen Gefängnisgeistlichen den fachlichen und personellen Ausbau dieses Pastoralzweiges planen und koordinieren.

7.7.4 Die Politiker sollen sich um die Gestaltung der Haftbedingungen und des Straf- und Massnahmenvollzuges kümmern und bei gesetzgeberischer Arbeit die menschlichen Anliegen der Gefangenen wahrnehmen.

8 Die besondere Verantwortung der Kirche für Fremdarbeiter und Flüchtlinge

(gesamtschweizerisch verabschiedet am 1./2. März 1975)

8.1 Fremdarbeiter

Die Kirche trägt für alle Fremdarbeiter eine besondere Verantwortung. Viele von ihnen sind auf der gleichen Glaubensgrundlage getauft und erzogen worden und bilden, wenn sie in der Schweiz sind, zusammen mit den Angehörigen der schweizerischen Nationalität die katholische Kirche der Schweiz.

8.1.1 Die Kirche hat den Auftrag, überall dort die Stimme zu erheben, wo Recht und Gerechtigkeit und grundlegende Menschenrechte missachtet werden. Sie unterstützt deshalb alle Bestrebungen, die eine menschliche Lösung des Fremdarbeiterproblems suchen.

8.1.2 Die Ortskirche soll dafür besorgt sein, dass die Fremdarbeiter als vollberechtigte Mitglieder auf allen Ebenen der Seelsorge mitwirken können (auf der Ebene der Pfarrei, des Dekanates, des Kantons, der Diözese). In den gegenwärtigen Strukturen sollten die Einwanderer und ihre Gemeinschaften unter Berücksichtigung ihrer Zahl sowie ihrer sprachlichen Herkunft vertreten sein; so wird es am ehesten möglich sein, der Vielfalt Rechnung zu tragen.

8.1.3 Die Ortskirche muss den Fremdarbeitern ein eigenes kirchliches Gemeindeleben ermöglichen und sollte ihnen zugleich den Zugang zur Gemeinschaft der Ortspfarrei erleichtern.

8.1.4 Die gemeinsame Verantwortung als Christen verpflichtet Einheimische und Fremdarbeiter, Abneigung und Missgunst zu überwinden und sich in gegenseitigem Verstehen und Wohlwollen anzunehmen. Die Weisungen der Bischöfe vom Dezember 1973 und der Ausländersonntag sind überall gewissenhaft einzuhalten. Ferner erinnert die Synode daran, dass in den «sieben Thesen zur Ausländerpolitik», die von den Schweizer Kirchen veröffentlicht wurden, gültige Richtlinien darüber zu finden sind, wie dieser Fragenkomplex in christlicher Sicht anzugehen ist.

8.1.5 Die Ortsseelsorger sollen sich bewusst sein, dass sie durch den Einsatz der Fremdarbeitermissionare ihrer Verantwortung gegenüber den Ausländern nicht enthoben sind. Umgekehrt tragen auch die Fremdarbeitermissionare mit an der Verantwortung für die Ortskirche. Beide sollen deshalb brüderlich zusammenarbeiten und die Pastoration koordinieren. Aber nicht nur in der Pastoration ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Fremdarbeitermissionaren und den Pfarreien erwünscht, sondern überhaupt zwischen den Fremdarbeitern samt ihren Institutionen und den Schweizern samt ihren Institutionen. Denn nur im gemeinsamen Einsatz aller Beteiligten können in kleinen Schritten die angestrebten Ziele verwirklicht werden.

8.1.6 Weil jede Gemeinschaft das Recht hat, ihre Mitglieder in ihrer Sprache zu informieren, sollen die Ortskirchen dafür besorgt sein, dass die Fremdarbeiter und ihre kirchlichen Organisationen zu den Kommunikationsmitteln (z. B. Pfarrblätter) Zugang haben, über die sie normalerweise selber verfügen. Eigene kirchliche Informationsorgane der Fremdarbeiter sollen entsprechend unterstützt werden.

8.1.7 Die zuständigen kirchlichen und staatskirchlichen Instanzen sollen die Fremdarbeiter und ihre Organisationen im gleichen Masse fördern und unterstützen, wie jene der Schweizer. Es geht aber nicht nur darum,

für sie etwas zu tun, sondern ihre Aktivität zu ermutigen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

8.1.8 Die Kirche soll anregen und mithelfen, dass in Zusammenarbeit mit anderen Interessierten genügend Sozialdienste, Freizeit- und Kontaktstellen für Fremdarbeiter zur Verfügung stehen.

8.1.9 Die Kirche soll mitwirken, dass Beratungsstellen den Fremdarbeiter-Eltern helfen, Lösungen zu treffen, die den wahren Bedürfnissen ihrer Kinder Rechnung tragen. Solange die Situation es noch erfordert, sollen auch Einrichtungen wie z. B. Kinderkrippen, Kinderhorte, Einrichtungen zur schulischen Förderung usw. unterstützt werden.

8.1.10 Für alle diese Dienste sollen vermehrt auch kirchliche Steuergelder eingesetzt werden.

8.2 Flüchtlinge

(gesamtschweizerisch verabschiedet am 1./2. März 1975)

Das spezifische Problem des Flüchtlings ist die Entwurzelung. Oft bleibt die Kirche noch das einzige Stück Heimat, auf das diese Menschen ihre ganze Hoffnung setzen.

8.2.1 Alle Gläubigen sind aufgerufen, sich in mitmenschlicher Zuwendung der Flüchtlinge anzunehmen, damit sie sich bei uns zurecht finden und Wurzeln fassen können.

8.2.2 Die Kirche soll durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls durch Unterstützung hängiger politischer Postulate (z. B. Asylgesetzgebung, erleichterte Einbürgerung usw.) die Situation der Flüchtlinge verbessern helfen.

8.2.3 Die Kirche soll gemeinsam mit allen Christen und allen Menschen guten Willens darüber wachen, dass die Menschenrechte der Flüchtlinge nicht beeinträchtigt werden.

8.2.4 Die Synode bittet die verantwortlichen Behörden, jenen Menschen, die tatsächlich verfolgt und gefährdet sind, in der Schweiz Asyl zu gewähren, ohne sie aufgrund ihres Herkunftslandes, ihrer politischen Ideen, ihrer sozialen Klasse, ihrer beruflichen Qualifikation etc. zu diskriminieren.

8.2.5 Die Synode bittet die verantwortlichen kirchlichen Instanzen, der Flüchtlingsseelsorge genügend Beachtung zu schenken. Die seelsorgliche Betreuung der Flüchtlinge durch eigene Missionare darf nicht zu Gettos führen. Sie soll deshalb von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit der Wohnsitzpfarrei wahrgenommen werden.

8.2.6 Die Seelsorgeteams sollen Flüchtlinge in alle bestehenden Pfarrei-gruppen einführen und einbeziehen. Unter Respektierung ihrer Eigenart soll ihre Integration gefördert werden.

In dieser Reihe erscheinen folgende Titel:

1. Glaube und Glaubensverkündigung heute (Februar 1976)
2. Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde (erschieden)
3. Kirchlicher Dienst (Februar 1976)
4. Kirche heute (erschieden)
5. Oekumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen (erschieden)
6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft (erschieden)
7. Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft (Oktober 1975)
8. Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz (erschieden)
9. Beziehung zwischen Kirche
und politischen Gemeinschaften (Februar 1976)
10. Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz
für Frieden, Entwicklung und Mission (erschieden)
11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung (Februar 1976)
12. Information und Meinungsbildung
in Kirche und Öffentlichkeit (Dezember 1975)

Herausgabe: August 1975

Bezug:

Sekretariat Synode 72, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Preis: Fr. 2.—